

Gemeinde Feldkirchen-Westerham
Landkreis Rosenheim



7. Änderung des Bebauungsplans
Nr. 80 „Fichtenstraße - Vagen“
mit integriertem Grünordnungsplan

Begründung

Planfassung zur Bekanntmachung

Datum: Januar 2020

Projekt: 19828

Bearbeitung:

plg | Planungsgruppe
Strasser
Zweigstelle Brannenburg

Mühlenstraße 20a
83098 Brannenburg
Tel. +49/(0)8034 - 90 99 59 -0
brannenburg@plg-strasser.de

Bearbeiter:

Dipl. Ing. (FH) Peter Rubeck, Landschaftsarchitekt
Dipl. Ing. (FH) Andrea Kaiser, Landschaftsarchitektin
M. Sc. Shuo Shi, Umweltplanung und Ingenieurökologie

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	I
1. Anlass und Erforderlichkeit	1
2. Geltungsbereich	1
3. Ausgangssituation	2
3.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation	2
3.2 Tatsächliche Ausgangssituation	3
4. Begründung der Festsetzungen	5
4.1 Maß der baulichen Nutzung	5
4.2 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen und Stellung der baulichen Anlagen	6
4.3 Flächen für Nebenanlagen und für den ruhenden Verkehr: Garagen, Carports, Stellplätze	7
4.4 Gestalterische Festsetzungen.....	8
4.5 Festsetzungen zur Grünordnung.....	8
5. Artenschutzrechtliche Betrachtung	9
6. Auswirkungen der Planung	11
6.1 Immissionsschutz.....	12
6.2 Baubeschränkungszone 110kV-Freileitung	12
Literatur- und Quellenverzeichnis	13
Anhang Berechnungsbeispiel Grundfläche GR.....	14

1. Anlass und Erforderlichkeit

Der Gemeinde Feldkirchen-Westerham liegt eine Bauvoranfrage zur Errichtung von zwei Wohnhäusern mit je drei Wohneinheiten auf dem Grundstück Flur Nr. 88/3 vor. Das Grundstück befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 80 „Fichtenstraße - Vagen“ (rechtskräftig seit 13.02.2004).

Entsprechend vorliegender Planung wird die im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte Wandhöhe beibehalten. Die Erschließung erfolgt von Süden von der Goldbachstraße.

Aufgrund der geplanten Nachverdichtung ist eine Änderung des Bebauungsplans erforderlich.

Das Vorhaben weicht in folgenden Punkten vom rechtskräftigen Bebauungsplan ab:

- Erschließung des Baugrundstücks,
- Eingriff in den Grünzug an der Goldbachstraße durch Erschließung und Garagen,
- Positionierung der baulichen Anlagen,
- Lage der Kfz-Stellplätze,
- Anzahl der Wohneinheiten,
- Überbaubare Grundstücksfläche.

Im Sinne einer Nachverdichtung und zur Schaffung von zusätzlichem innerörtlichen Wohnraum hat der Bauausschuss der Gemeinde Feldkirchen-Westerham in seiner Sitzung vom 07.05.2019 der Planung grundsätzlich zugestimmt und die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 80 „Fichtenstraße - Vagen“ beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Die zulässige Grundfläche entsprechend §13a Abs. 1 Satz 1 BauGB von 20.000 m² wird deutlich unterschritten. Eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG ist nicht erforderlich.

Mit diesem Bebauungsplan liegt aufgrund des beschleunigten Verfahrens kein Eingriff im Sinne des BauGB vor. Allerdings sind darüber hinaus die naturschutz- und artenschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen.

Zur Rechtssicherheit sind alle Festsetzungen durch Planzeichen kombiniert mit Text aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan zu übernehmen und zu aktualisieren.

Soweit die rechtskräftigen Textfestsetzungen nicht betroffen sind, wird auf den derzeit gültigen, rechtskräftigen Bebauungsplan (Urfassung) verwiesen.

2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Fichtenstraßen - Vagen“ umfasst die Flur Nr. 88/3 der Gemarkung Vagen, Gemeinde Feldkirchen-Westerham (siehe folgende Abbildung „Karte Geltungsbereich“).

Das Planungsgebiet liegt im südlichen Ortsbereich des Ortsteils Vagen und umfasst eine Fläche von circa 2.444 m².

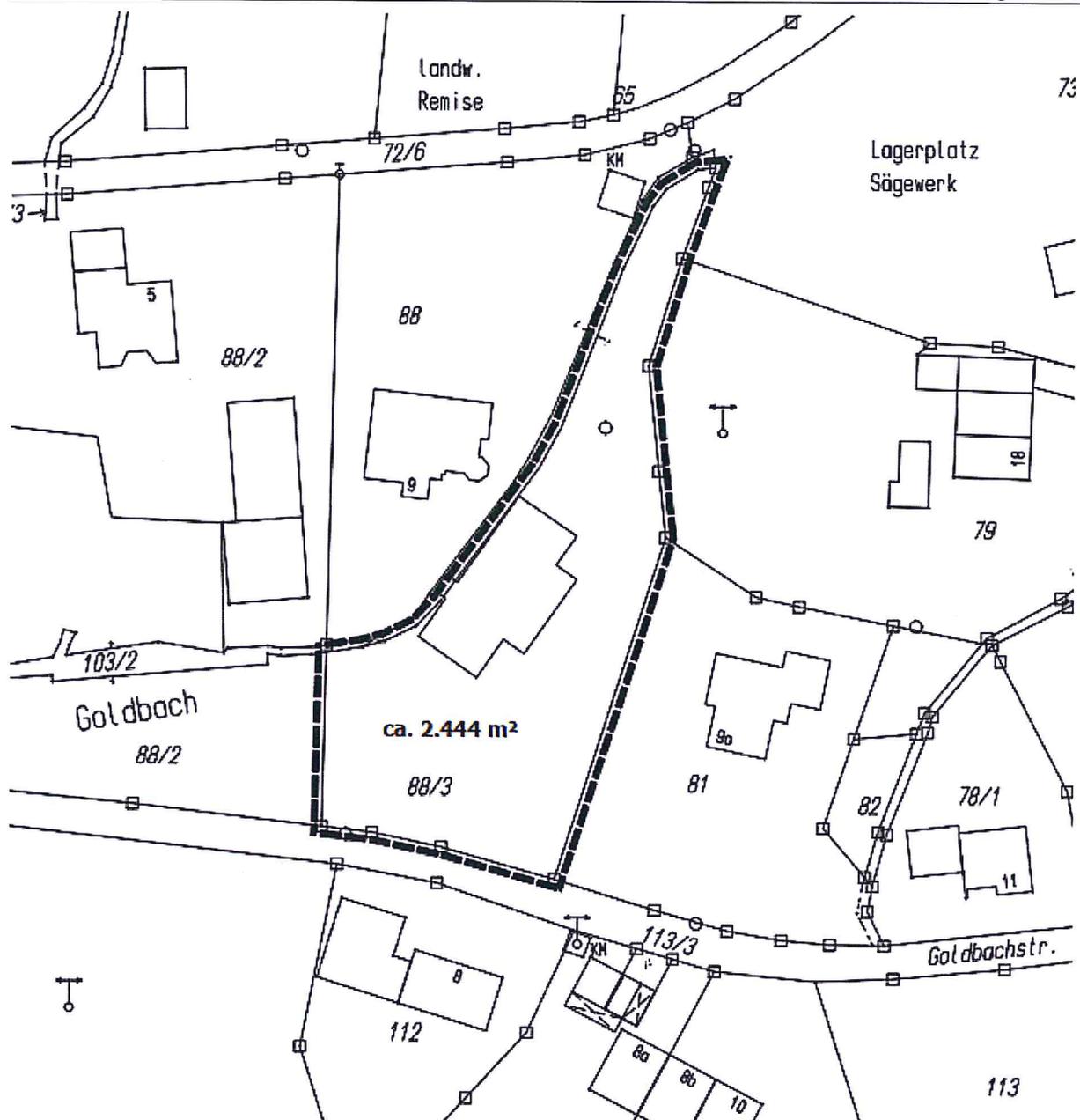


Abb. 1 Karte Geltungsbereich

M 1 : 1.000

3. Ausgangssituation

3.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Für das Grundstück Flur Nr. 88/3 sieht der rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 80 „Fichtenstraße-Vagen“ derzeit ein Baurecht für eine erdgeschossige historische Säge mit 3 Wohneinheiten sowie ein Gebäude mit 2 Wohneinheiten bei 2 Vollgeschossen und einer zulässigen Wandhöhe von 5,80 m vor.

Das Gebäude der stillgelegten Säge am Goldbachverlauf wurde abgerissen.

Entsprechend rechtskräftigem Bebauungsplan Nr. 80 sind die südlichen und nördlichen Teilflächen des Grundstücks als „private Grünflächen und Obstgärten, extensiv genutzt, bedeutend für Ortsbild und Dorfökologie und mit öffentlicher Wirkung“ festgesetzt.

Westlich des überplanten Bereichs verläuft mit dem Goldbach ein Gewässer III. Ordnung. Die, an den Goldbach angrenzenden Freiflächen sind bisher als extensiv gepflegte Bachbegleitflächen festgesetzt.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung wird das Grundstück als Dorfgebiet mit ortsbildprägende Grün- und Freiflächen im Süden und Norden dargestellt.

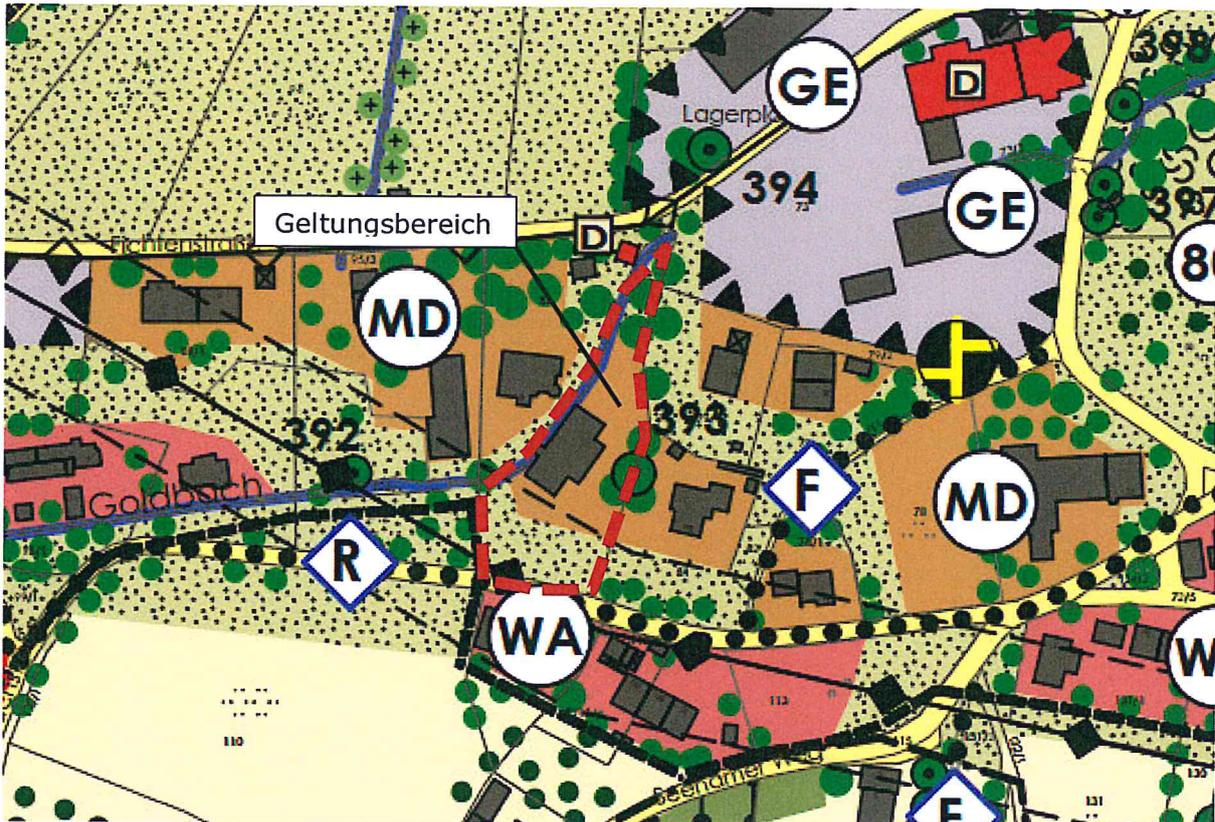


Abb. 2 Auszug aus FNP Gemeinde Feldkirchen-Westerham
Quelle: Gemeinde Feldkirchen-Westerham

Ohne Maßstab

3.2 Tatsächliche Ausgangssituation

Denkmäler

Nördlich des Goldbachs befindet sich auf dem Grundstück Flur Nr. 88 ein ehemaliges Backhaus, das als ein Baudenkmal (Aktennummer D-1-87-130-55: Ehem. Backhaus, Kalktuffbau mit Satteldach, um 1800.) eingestuft ist, siehe folgende Karte.

Ein weiteres Baudenkmal befindet sich auf das Grundstück des Sägewerks Flur Nr. 73 (Aktennummer D-1-87-130-61: Ehem. Brauereigasthof, 3. Viertel 19. Jh.).

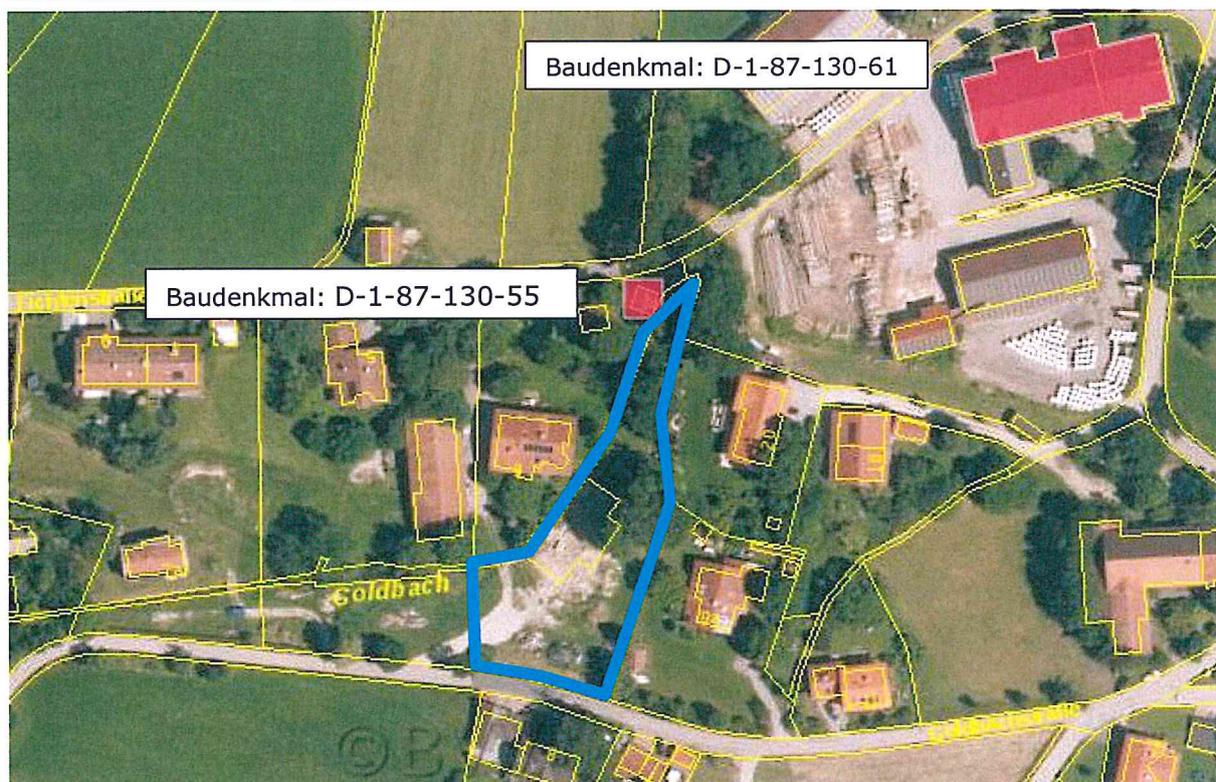


Abb. 3 Auszug aus Luftbild mit Kennzeichnung der Baudenkmäler (rote Füllfläche) und des Planungsgebiets (blau umrandet) – ohne Maßstab

Quelle: BayernAtlas – Denkmal © 2019 BLfD; Geobasisdaten © 2019 Bay. Vermessungsamt

Topographie

Das Gelände fällt über Länge von ca. 115 m von etwa 535 m ü. NN auf ca. 528 m ü. NN in Südwest-Nordost Richtung (Durchschnittliche Neigung ca. 6%).

Leitungsnetz

Im südlichen Planungsbereich verläuft die Trasse der 110kV-Leitung Nr. J231 (Bayernwerk AG).

Die Bebaubarkeit unter Hochspannungsleitungen richtet sich nach DIN EN 50341-1, Abschnitt 5.4 und DIN-VDE 0105-100. Demnach sind bei 110 kV-Leitungen unterschiedliche Mindestabstände zu den Leiterseilen einzuhalten.

In Abstimmung mit der Bayernwerk AG beträgt die Baubeschränkungszone bei dem betroffenen Streckenabschnitt beiderseits 13,00 m von der Leitungssachse. Die Baubeschränkungszone ist im Planteil der Bebauungsplanänderung im Sinne einer nachrichtlichen Übernahme dargestellt.

Hydrogeologie / Hochwasserschutz

Nach Auskunft des Informationsdienstes Überschwemmungsgefährdeter Gebiete in Bayern (IÜG) liegt das Grundstück weder im wassersensiblen Bereich noch im einem hochwassergefährdeten Bereich, siehe auch folgende Karte.

Das überplante Grundstück liegt in unmittelbarer Nähe zum Goldbach (Gewässer III. Ordnung). Aus diesem Grund können Hochwassergefahren nicht ausgeschlossen werden.

Vorsorglich wird daher eine hochwasserangepasste Bauweise empfohlen.

Detaillierte Erkenntnisse über den Grundwasserstand liegen nicht vor.

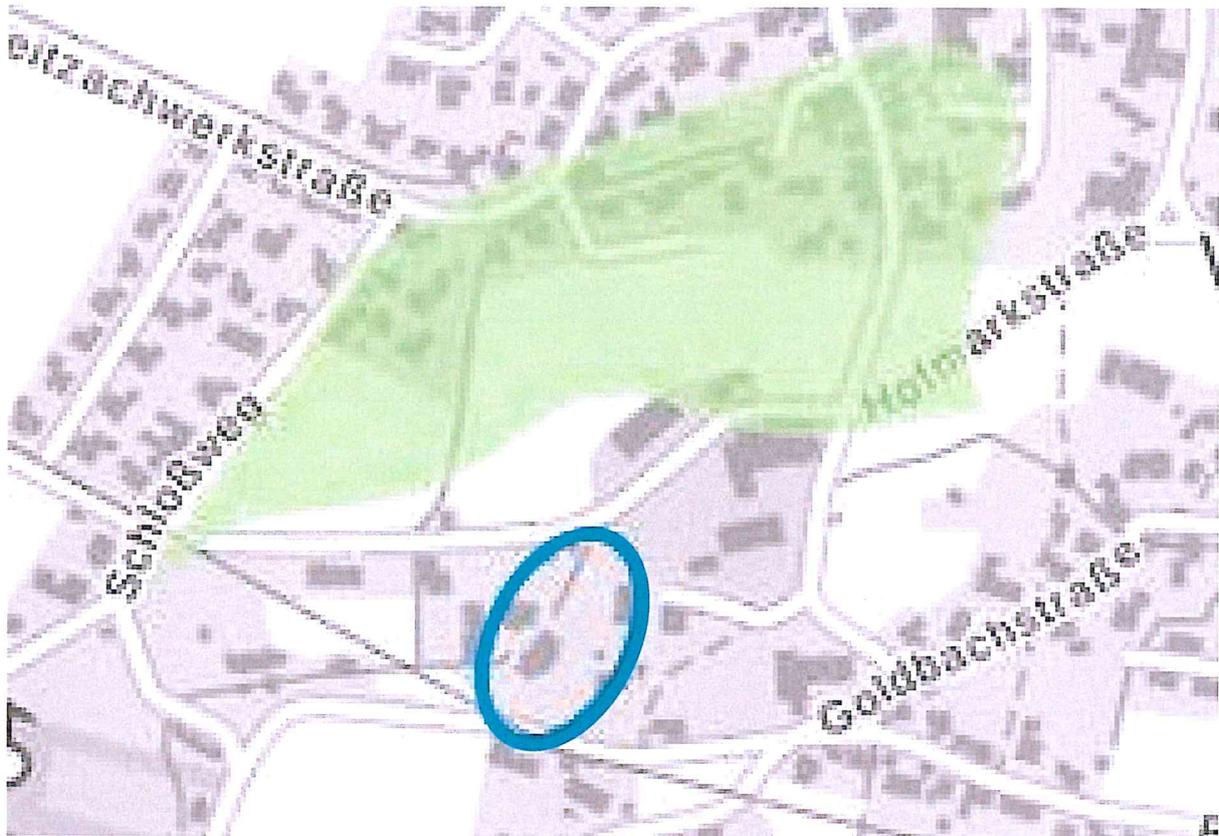


Abb. 4 Wassersensibler Bereich, Auszug aus IÜG Bayern

Quelle: Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete Bayern © 2019 Bayerisches Landesamt für Umwelt LfU www.lfu.bayern.de © 2019 Bayerische Vermessungsverwaltung

Naturräumliche Zusammenhänge/ Biotopflächen/ Altlasten

Innerhalb des Planungsgebiets liegen keine FFH-Gebiete oder Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne von § 32 BNatSchG (Natura 2000 Gebiete).

In einiger Entfernung vom ca. 130 m befindet sich das FFH-Gebiet „Leitzachtal“. Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebiets ist aufgrund des Abstands der Planung und der umgebenden Siedlungsbereiche nicht zu befürchten.

Nach dem Bayerischen Fachinformationssystem Natur – Online-Viewer (FIN-WEB, Online-Abfrage 23.07.2019) des bayerischen Landesamtes für Umwelt LfU Bayern sind innerhalb des Planungsgebiets keine kartierten Biotopflächen zu verzeichnen.

Altlasten und altlastenverdächtige Flächen sind nicht bekannt.

4. Begründung der Festsetzungen

Die Bebauungsplanänderung ersetzt für ihren Geltungsbereich den Plananteil des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 80 „Fichtenstraße - Vagen“. Die Festsetzungen beschränken sich auf die in der Bebauungsplanänderung verwendeten Planzeichen.

Diese 7. Bebauungsplanänderung beinhaltet lediglich die planungsrelevanten Festsetzungen durch Text. Im Übrigen gelten die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes auch für diese 7. Änderung.

Im Folgenden werden lediglich neue und geänderte Festsetzungen erläutert, im Übrigen wird auf die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 80 „Fichtenstraße - Vagen“ verwiesen.

4.1 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird für den Geltungsbereich durch Festsetzung der maximal zulässigen Grundfläche sowie der zulässigen Wandhöhe WH bestimmt.

Auf die Festsetzung der maximal zulässigen Anzahl der Vollgeschosse wird verzichtet. Die Höhenentwicklung wird künftig ausschließlich durch die Wandhöhe (WH) bestimmt, als Ersatz für die bisherige Gebäudehöhe (GH).

Die dritte Dimension der geplanten Vorhaben ist durch die Festsetzung der maximal zulässigen Wandhöhe ausreichend definiert.

Für den Geltungsbereich wird eine vorhabenbezogen die höchstzulässige Grundfläche (GR) nach § 19 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

Soweit die zulässige GR ein höheres Maß zulassen würde als die Baugrenze, ist die Baugrenze das maximale Ausmaß der überbaubaren Grundstücksfläche, ausgenommen der festgesetzten zulässigen Überschreitungen gemäß § 23 BauNVO.

Die erhöhte, maximal zulässige GR stellt in diesem Fall lediglich einen Kompensationsspielraum für die Grundflächen der insgesamt anzurechnenden baulichen Anlagen nach § 19 BauNVO dar.

Die maximal zulässige Grundfläche GR darf analog des rechtskräftigen Bebauungsplans gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 und Satz 3 BauNVO durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen (Garagen, Stellplätze, Zufahrten u.a.) auf den Baugrundstücken um bis zu 70 % überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 (Kappungsgrenze).

Ein entsprechendes Beispiel zur Ermittlung / Berechnung der Grundfläche GR befindet sich im Anhang.

Auf die Festsetzung zur zulässigen Grundflächenzahl für das Dorfgebiet wird verzichtet. Das Maß der baulichen Nutzung ist durch die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche durch Baugrenzen und der höchstzulässigen Grundfläche ausreichend definiert.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange wie zum Beispiel das Orts- und Landschaftsbild findet nicht statt.

Die Planung entspricht dem Anspruch der Innenentwicklung und dem Maßstab der Umgebung. Die Obergrenzen für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung gemäß § 17 BauNVO werden eingehalten.

Die Höhenentwicklung wird durch Festsetzung der Wandhöhe (WH) bestimmt.

Die zulässige Wandhöhe, gemessen von Oberkante Fertigfußboden OK.FFB.EG bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit OK. Dachhaut, wird grundstücksbezogen festgesetzt.

Die Höhenlage der Gebäude ist neu geregelt. Die bisherige Festsetzung unter den gestalterischen Festsetzungen ist überholt. Unter Berücksichtigung der topographischen Situation und in Anlehnung an die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans ist die Bezugshöhe Oberkante Erdgeschoss Fertigfußboden in dieser Bebauungsplanänderung für jedes Baufenster konkret auf NN-Höhe (Normal Null) festgelegt.

Die Höhenentwicklung der geplanten Nachverdichtung fügt sich in die umgebende Bebauung ein.

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen ist entsprechend dem Anspruch der Innenentwicklung abweichend zu den einschränkenden Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans mit 3 Wohnungen je Wohngebäude festgesetzt.

4.2 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen und Stellung der baulichen Anlagen

Für das Planungsgebiet ist entsprechend rechtskräftigem Bebauungsplan eine offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

Die überbaubare Grundstücksfläche wird für das Grundstück durch Baugrenzen gemäß § 23 BauNVO festgesetzt. Geplante Baufenster zur Nachverdichtung wurden berücksichtigt. Die Lage der Baugrenzen wird bestimmt durch vorhandene Topographie, erforderliche Abstandsflächen und Belichtungs- und Besonnungsverhältnisse sowie Einfügung in die umgebende Bebauung.

Die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO sind entsprechend rechtskräftigem Bebauungsplan einzuhalten. Für eine Abweichung der erforderlichen Mindestmaße besteht keine städtebauliche Notwendigkeit.

Die Abstandsfläche des geplanten südlichen Gebäudes fällt auf das Nachbargrundstück Flur Nr. 81. Eine Abstandsflächenübernahmeerklärung ist vor dem Inkrafttreten des Bebauungsplans vorzulegen.

Die festgesetzten Baugrenzen berücksichtigen gesunde Wohnverhältnisse und ausreichende Belichtungs- und Besonnungsverhältnisse.

Die Festsetzungen zu Anbauelementen dienen einer maßstäblichen Unterordnung im Vergleich zur Hauptanlage.

Die geplanten Vorhaben fügen sich in die umgebende Bebauung ein.

4.3 Flächen für Nebenanlagen und für den ruhenden Verkehr: Garagen, Carports, Stellplätze

Es gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) vom 30.11.1993, letzte berücksichtigte Änderung vom 07.08.2018.

Für Ferienwohnungen ist demnach für jede Wohnung 1 KFZ-Stellplatz auf dem jeweiligen Baugrundstück nachzuweisen.

Abweichend zur Anlage zu § 20 GaStellV (notwendige Anzahl von Stellplätze) sind zur Vermeidung von Behinderungen durch parkende Fahrzeuge im öffentlichen Straßenraum für jede Wohnung mindestens 2 KFZ-Stellplätze auf dem jeweiligen Baugrundstück nachzuweisen.

Stellplätze sind innerhalb der Baugrundstücke allgemein zulässig. In festgesetzten privaten Grünflächen ist die Errichtung von Stellplätzen im Sinne einer Erfüllung der grünordnerischen Ansprüche und zum Schutz der natürlichen Bodenfunktionen nicht zulässig.

Zur Schaffung der erforderlichen Parkmöglichkeiten und zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden sind Stellplätze auf der bergseitig eingebundenen Garage an der Goldbachstraße zulässig (siehe folgende Abbildung).

Im Sinne einer der vorhandenen Topographie angepassten Höhenlage der Garage wird für diese die OK.FFB.GA festgesetzt, dadurch wird auch die Richtung der Garagenzufahrt geregelt.

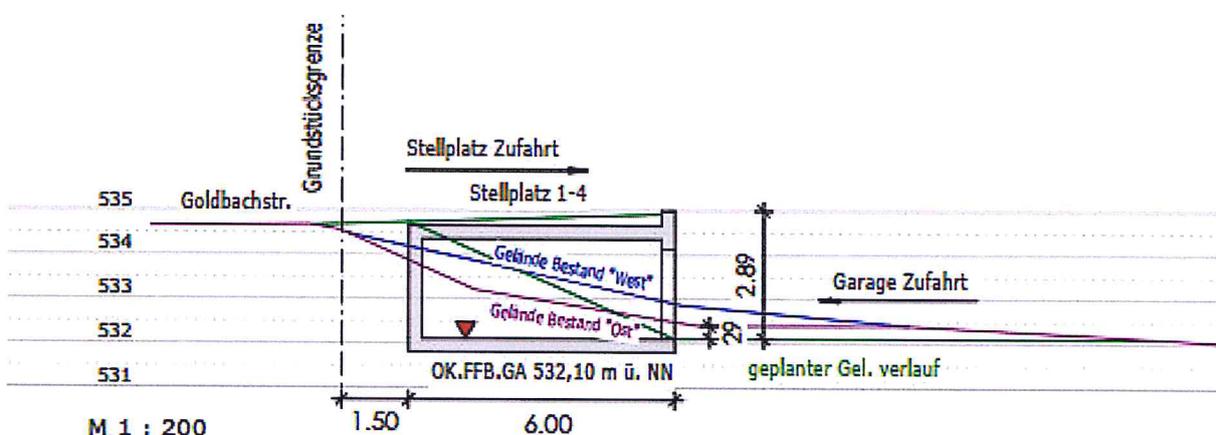


Abb. 5 Schnitt Hanggarage Süd-Nord

ohne Maßstab

Zur Minimierung des Versiegelungsgrades, im Sinne einer gleichmäßigen Ableitung des Oberflächenwassers und zum Schutz der natürlichen Bodenfunktionen sind die anzulegenden Stellplätze, Grundstücks- und Garagenzufahrten aus wasserdurchlässigen Belägen herzustellen, ausgenommen der Stellplätze oberhalb der unter der Erdoberfläche liegenden Garage.

Die Grundstückszufahrt wird neu geregelt, dadurch wird das Grundstück direkt an der Goldbachstraße erschlossen. Dies unterstützt die Realisierung kurzer Erschließungswege und dient dadurch dem Ziel einer möglichst geringen Bodenversiegelung und dem größtmöglichen Erhalt natürlicher Bodenfunktionen. Die bisherige Festsetzung zur vorgeschriebenen Grundstückszufahrt im nördlichen Grundstücksbereich ist überholt.

Untergeordnete Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 und Abs. 2 BauNVO, die dem Nutzungszweck des Gebietscharakters dienen, sind innerhalb der Baugrundstücke allgemein zulässig. In festgesetzten privaten Grünflächen ist die Errichtung von Nebenanlagen nicht zulässig.

4.4 Gestalterische Festsetzungen

Die Höhenlage der Gebäude ist neu geregelt. Die bisherige Festsetzung unter den gestalterischen Festsetzungen ist überholt (s. Begründung Kapitel 4.1 Maß der baulichen Nutzung).

Zur Schaffung von Parkmöglichkeiten und im Sinne der Minimierung von versiegelten Flächen sind Flachdachaufbauten für die bergseitig eingebundene Garage zulässig.

Zur Gewährleistung einer Einbindung der geplanten Gebäude in die vorhandene Topographie werden Veränderungen des natürlichen Geländeverlaufs wie Abgrabungen, Aufschüttungen etc. begrenzt.

Zur Vermeidung des Eingriffs in die vorhandene Topographie des Nachbargrundstücks, müssen Geländeänderungen mindestens 1,0 m von privaten Grundstücksgrenzen entfernt sein. Geländeänderungen sind grundsätzlich weich zu modellieren. Höhenunterschiede des natürlichen Geländes sind durch Böschungen oder Stützmauern mit einer Höhe von höchstens 1,00 m zu modellieren. Im Sinne einer Einbindung in die vorhandene Topographie wird ein Mindestabstand zwischen den Stützmauern von 2,0 m festgesetzt.

Aus Sicht des Artenschutzes und zur besseren Einbindung in die Umgebung sind glatte Betonmauern sowie Beton-Böschungssteine nicht zulässig. Stattdessen sind im Sinne eines erweiterten Lebensraumes Natursteinmauern und Drahtgitterkörbe oder ähnliches zu verwenden.

Im Übrigen gelten die gestalterischen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans auch für diese 7. Änderung.

4.5 Festsetzungen zur Grünordnung

Nach Rücksprache mit dem Landratsamt Rosenheim – Untere Naturschutzbehörde ist für die o.g. Bebauungsplanänderung aufgrund des Verfahrens nach § 13a (Bebauungspläne der Innenentwicklung) keine reguläre Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung erforderlich. Das bedeutet, dass für die geplanten Eingriffe keine „klassischen“ Ausgleichsflächen erforderlich sind.

Trotzdem findet durch die Errichtung der geplanten Gebäude ein Eingriff in, laut rechtskräftigem Bebauungsplan festgesetzte, private Grünflächen statt. Diese sind im bisherigen Bebauungsplan als bedeutend für das Ortsbild und die Dorfökologie und mit öffentlicher Wirkung definiert mit dem klaren städtebaulichen Ziel, die vorhandenen Grünzüge und -strukturen zu erhalten.

Zum Kompensation der erforderlichen Eingriffe in bislang festgesetzte, ortsbildprägende Grünflächen werden für verbleibende und neu festgesetzte private Grünflächen erhöhte Anforderung in der Gestaltung und Nutzung gestellt.

Die Grünfläche im nördlichen überplanten Bereich des Grundstücks wird in Erweiterung der bisherigen extensiv genutzten privaten Grünfläche im Planteil festgesetzt.

Des Weiteren sind der Goldbach und seine Uferbereiche weiterhin von störenden Einrichtungen freizuhalten. Auf einer Breite von mindestens 4 m ist die Bachbegleitfläche zu begrünen und extensiv zu pflegen. An der Stelle des ehemaligen Gebäudes ist die Bachbegleitfläche mit naturnaher Bepflanzung wiederherzustellen.

Innerhalb der Bachbegleitfläche beträgt der Anteil der naturnahen Strauchpflanzungen mindestens 40 % der Fläche. Die Pflanzungen sind als naturnahe freiwachsende Heckenstrukturen zu entwickeln. Ein Formschnitt ist unzulässig. Je Quadratmeter erforderlicher Pflanzfläche ist 1 standortgerechter, heimischer Strauch zu pflanzen, Mindestqualität vStr 3-8Tr 60-100. Je 20 m ist mindestens 1 standortgerechter, heimischer Baum zu pflanzen oder zu erhalten. Düngung und Pestizideinsatz sind nicht zulässig. Im Planteil der Bebauungsplanänderung werden entsprechende Standorte zu Baumpflanzungen vorgeschlagen.

In der extensiv genutzten privaten Grünfläche ist die Ablagerung von Aushub, Grüngut, Kompost und die temporäre Nutzung als Lagerfläche unzulässig. Düngung und Pestizideinsatz sind nicht zulässig. Die Fläche ist mit maximal 3 Schnitten pro Jahr (erster Schnitt ab Mitte Juni) zu pflegen.

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Ein- und Durchgrünung wird allgemein eine Mindestanzahl an Baumpflanzungen festgesetzt.

Die bestehenden, entsprechend Planzeichen festgesetzten Laubbäume sind zu schützen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bestehende, zu erhaltende Laubbäume können auf die geforderte Mindestanzahl angerechnet werden.

Alle Neupflanzungen sind aus heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern herzustellen. Die gepflanzten Gehölze sind zu pflegen, zu erhalten und bei Ausfall durch Neupflanzung zu ersetzen. Die Pflanzung von Sorten mit Säulen-, Pyramiden- und Hängeformen, buntlaubige Gehölze sowie alle Koniferen ist im Sinne des Ortsbildes nicht zulässig.

5. Artenschutzrechtliche Betrachtung

Gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist für Vorhaben nach den Vorschriften des BauGB im Geltungsbereich eines Bebauungsplans während der Planaufstellung (vgl. § 18 Abs. 1 BNatSchG, § 1a Abs. 3 BauGB) zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG, insbesondere die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, entgegenstehen (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – saP).

Die naturräumliche Gliederung des Vorhabenbereichs stellt sich wie folgt dar:

Biographische Region	kontinental
Großlandschaft	Alpenvorland
Naturraum-Haupteinheit (Ssymank)	D66 Voralpines Moor- und Hügelland
Naturraum-Einheit (Meynen / Schmithüsen et. al.)	038 Inn-Chiemsee-Hügelland
Naturraum-Untereinheit (ABSP)	038-N Rosenheimer Becken

Im größeren Umfeld des Geltungsbereichs ist von hochwertigen und artenreichen Lebensräumen und prüfrelevanten Arten auszugehen.

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

- 1) wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2) wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4) wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung weist im Süden und Norden extensiv genutzte private Grünflächen auf. An der nordwestlichen Grundstücksgrenze der Flur Nr. 88/3 verläuft der Goldbach (Gewässer III. Ordnung).

Grundsätzlich stellen die Bachbegleitflächen einen potenziellen Lebensraum für Amphibiengruppen dar. Die Bachbegleitflächen sind in der Bebauungsplanänderung als „zu begrünen und extensiv zu pflegen“ und „von störenden Einrichtungen freizuhalten“ festgesetzt. In die Bachbegleitfläche des Planungsgebiets wird durch diese Planung nicht eingegriffen.

Durch die Bebauung müssen einige markante Gehölze (z.B. Rot- /Buche, 20 bis 30 Jahre) im Nordosten der Flur Nr. 88/3 entfernt werden.

Es wurden keine geeigneten Baum-Höhlen ausfindig gemacht, die für höhlenbrütende Vogelarten (z. B. Spechte, Käuze) oder Fledermäuse ein Habitat bieten könnten.

Grundsätzlich führt dieser Eingriff zu einem teilweisen Verlust von einem potenziellen Lebensraum für saisonal brütende Vogelarten, aber es handelt sich nicht um ein essenzielles Habitat, da in unmittelbarer Umgebung ausreichend Ausweichquartiere zur Verfügung stehen.

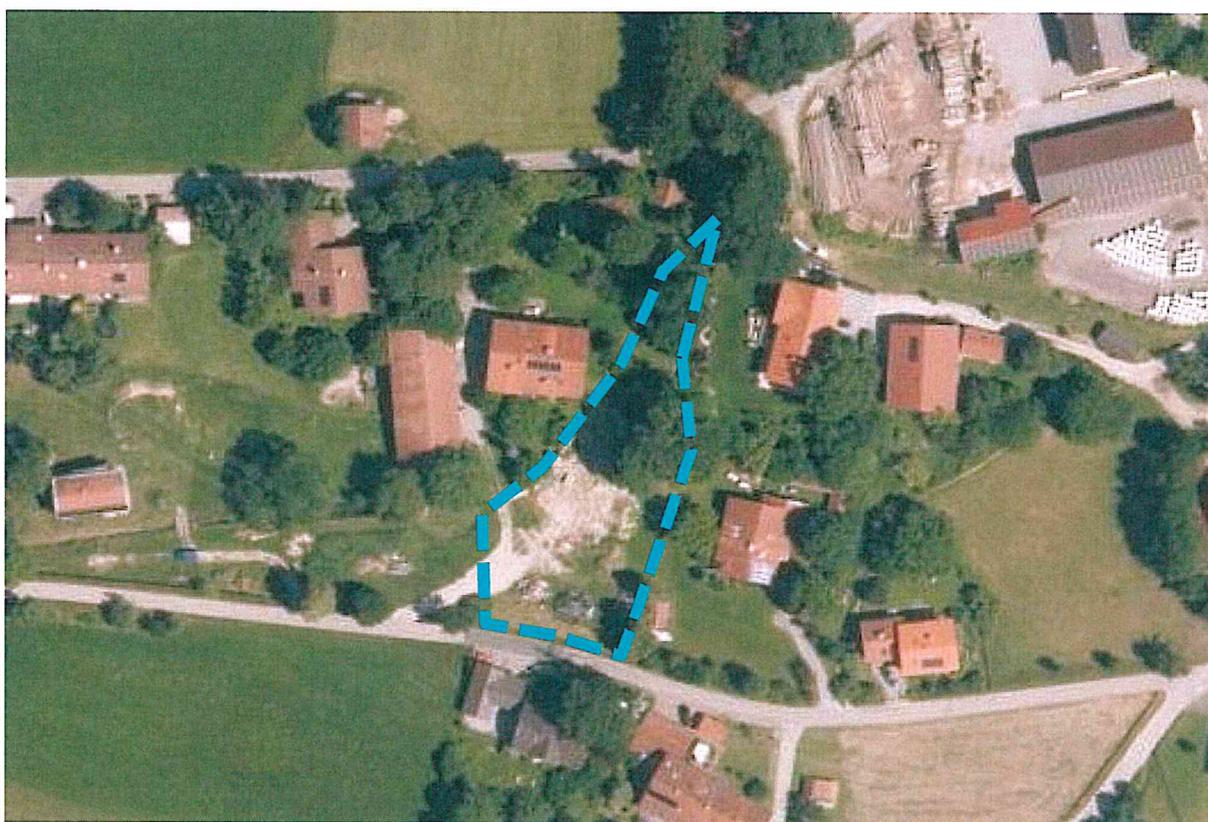


Abb. 6 Luftbild mit Darstellung des Planungsgebiets (blau umrandet) – ohne Maßstab

Quelle: Fachinformationssystem FIS-Natur Online (FIN-Web) © 23.07.2019 Bayerisches Landesamt für Umwelt LfU © 2019 Bayerische Vermessungsverwaltung

Die Entfernung und Rodung von Bäumen ist nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur außerhalb der Vogelbrutzeit zulässig. Der vorgegebene Zeitpunkt für eine Rodung liegt demnach zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar. Zur Konfliktvermeidung sind Rodungsarbeiten nur innerhalb dieses Zeitraums durchzuführen.

Bestehende Solitär bäume im nördlichen Planungsgebiet sind als zu erhalten festgesetzt.

Die baulichen Eingriffe der Flur Nr. 88/3 erfolgen überwiegend auf den extensiv genutzten Flächen im Süden. Die vorhandene Gras- und Staudenflur ist geprägt durch z.B. Brennnessel, Indisches Springkraut, Goldrute, Kratzdistel, Königskerze, etc..

Die verwilderte Staudenvegetation stellt wahrscheinlich ein Brut- und Nahrungshabitat für häufigere freibrütende Vogelarten dar. Nach derzeitiger Einschätzung handelt es sich je-

doch nicht um ein essenzielles Habitat. Heimische Bäume und Sträucher sind in den Bachbegleitflächen als „zu pflanzen“ festgesetzt. Die Festsetzungen zur Grünordnung dienen als Kompensation des Verlustes der Eingrünung und Habitatstrukturen.

Zusätzlich stehen in der näheren Umgebung zum Eingriffsbereich ausreichend Bäume und Heckenstruktur in räumlicher Funktion zu den möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten zur Verfügung.

Die artenarme Krautvegetation bietet kein Habitat für prüfungsrelevante Schmetterlingsarten. Auch sind dort keine Standortbedingungen für seltene Pflanzenarten gegeben. Es fehlen außerdem die für Reptilien (vor allem Zauneidechse) erforderlichen Eiablage- und Sonnenplätze.

Artenschutzrechtliche relevante Tiergruppen sind nach derzeitiger Einschätzung von der Planung nicht betroffen.

Dem städtebaulichen Vorhaben stehen somit keine grundsätzlichen artenschutzrechtlichen Aspekte entgegen. Somit kann entsprechend den Hinweisen der Obersten Baubehörde (2008) auf einen detaillierten Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) verzichtet werden.

Potenzielle Natura-2000-Gebiete (FFH- und VS-Richtlinien) sind von dieser Bebauungsplanänderung nicht betroffen. In Waldflächen wird mit dieser Planung nicht eingegriffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG im Rahmen der konkreten Vorhabengenehmigung abschließend zu prüfen sind.

6. Auswirkungen der Planung

Entsprechend dem Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB, ohne Durchführung einer Umweltprüfung i. S. des § 2 Abs. 4 BauGB und ohne Umweltbericht i.S. des § 2a BauGB aufgestellt.

Die zulässige Grundfläche entsprechend §13a Abs. 1 Satz 2 BauGB wird unterschritten.

Die zulässige überbaubare Grundstücksfläche wird mit der geänderten Planung für den Wohnflächengewinn erhöht. Das ist städtebaulich angemessen und schont Grund und Boden.

Durch die Errichtung der geplanten Gebäude findet ein Eingriff in ortsbildbedeutende Grünflächen statt. Durch die Festsetzung zur Grünordnung werden Eingriffe in die naturräumliche Umgebung und das Landschaftsbild kompensiert.

Im Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung sind keine Vorhaben zulässig, für die nach dem Gesetz eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen wäre.

Abgesehen von temporären Störungen während der Bauzeit werden keine negativen Auswirkungen auf das Grundstück selbst oder auf die umgebende Bebauung erwartet. Naturräumliche Empfindlichkeiten und Schutzgüter i. S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand von dieser Bebauungsplanänderung nicht betroffen.

Das überplante Grundstück befindet sich im Dorfgebiet von Vagen. Die Nutzungsarten Wohnen, Handwerk und Landwirtschaft sind daher gleichermaßen zulässig. Immissionen und Emissionen der umgebenden Handwerksbetriebe und der Landwirtschaft sind von Seiten der Wohnnutzung daher ausdrücklich zu dulden.

Nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG liegt der vorgegebene Zeitpunkt für eine Rodung zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar. Rodungsarbeiten sind nur innerhalb dieses Zeitraums durchzuführen.

Innerhalb des Planungsgebiets befinden sich entsprechend der Denkmalliste Bayern keine Bau- und Bodendenkmale.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Bodendenkmäler, die bei der Ausführung von Baumaßnahmen zu Tage treten, allgemein der Meldepflicht nach Art. 8 Denkmalschutzgesetz (DSchG) unterliegen und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege BLfD unverzüglich anzuzeigen sind.

Das überplante Grundstück befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Gewässer III. Ordnung. Vorsorglich wird daher eine hochwasserangepasste Bauweise empfohlen.

Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 41 BauGB sind nach derzeitiger Einschätzung nicht zu erwarten.

Die 7-Jahresfrist gemäß § 42 BauGB ist für das Planungsgebiet abgelaufen, in die ausgeübte Nutzung wird durch diese Bebauungsplanänderung nicht eingegriffen.

6.1 Immissionsschutz

Das Grundstück Flur Nr. 88/3, Gemarkung Vagen, befindet sich südwestlich des Sägewerks Schäffler.

Zur diesen 7. Bebauungsplanänderung wurde eine schalltechnische Untersuchung mit der Auftragsnummer „6795.0/2019-RK“ der Ingenieurbüro Kottermair GmbH, Altomünster angefertigt, um die Lärmimmissionen durch das bestehende Sägewerk Schäffler an der geplanten Wohnnachbarschaft quantifizieren zu können.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 80 wurde für die Gewerbefläche des Sägewerks immissionswirksame, flächenbezogene Schalleistungspegel (IFSP) von tagsüber 60 dB(A) und nachts von 45 dB(A) festgesetzt. Diese Festsetzung gilt weiter und wurde nicht von dieser Bebauungsplanänderung betroffen.

Die Untersuchung kommt zu folgendem Ergebnis:

„An den geplanten Gebäuden wird der Immissionsrichtwert IRW für Dorfgebiete zur Tageszeit und zur Nachtzeit je um mindestens 9 dB(A) unterschritten. Spitzenpegelkonflikte sind nichts zu erwarten. (...)“

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht sind in der 7. Änderung des Bebauungsplans daher keine weiteren Festsetzungen zu schalltechnischen Maßnahmen zu treffen. Der bestehende Sägewerksbetrieb Schäffler wird dadurch in seiner Nutzung nicht eingeschränkt.

6.2 Baubeschränkungszone 110kV-Freileitung

In Abstimmung mit der Bayernwerk AG beträgt die Baubeschränkungszone bei dem betroffenen Streckenabschnitt der 110kV-Freileitung Nr. J231 (Mast B42 bis B43) beiderseits 13,00 m von der Leitungsachse.

Somit befindet sich das geplante Garagengebäude an der Goldbachstraße innerhalb dieser Schutzzone. Aufgrund der Festsetzung der OK.FFB der geplanten Garage wird nach Aussage der Bayernwerk AG der erforderliche Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen jedoch eingehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bauakte der Ausführungsplanung der Bayernwerk AG zur endgültigen Stellungnahme vorzulegen ist.

Von Seiten der Bayernwerk Netz GmbH wurden mit Schreiben von 09.12.2019 mit dem Zeichen BAGE-DNLL/AM ID 21876 Anregungen bzgl. der Sicherheitshinweise zur bestehenden 110-kV-Freileitung vorgebracht. Diese sind Bestandteil des Bauleitplans und den Bauwerbern auszuhändigen.

Jegliche Bauanträge, auch im Genehmigungsfreistellungsverfahren eingereichte Anträge, sind vor Genehmigung der Bayernwerk Netz GmbH zur Stellungnahme vorzulegen.

Feldkirchen-Westerham, den17.01.2020.....



Hans Schaberl
Erster Bürgermeister

Literatur- und Quellenverzeichnis

Die, in dieser Bebauungsplanänderung verwendeten Abbildungen und Karten wurden, soweit nicht anders angegeben, durch die Planungsgruppe Strasser GmbH - Zweigstelle Brannenburg, Mühlenstraße 20a, 83098 Brannenburg erstellt.

Im Übrigen wurden neben eigenen Erhebungen folgende Quellen zur Erstellung dieser Begründung verwendet.

- RAUMINFORMATIONSSYSTEM RIS-VIEW IN BAYERN (RISBY)
<http://risby.bayern.de/>
Auskunftssystem zum Rauminformationssystem der Landes- und Regionalplanung Bayern
Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, 80525 München, Referat101@stmwi.bayern.de
- BAYERISCHER DENKMAL-ATLAS
<http://www.blfd.bayern.de/denkmalerafassung/denkmaliste/bayernviewer/>
Herausgeber: Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
Hofgraben 4, 80539 München, poststelle@blfd.bayern.de
- KARTENDIENSTE DER LANDESANSTALT FÜR UMWELT LFU BAYERN
<https://www.lfu.bayern.de/umweltdaten/kartendienste/index.htm>
Herausgeber: Bayerisches Landesamt für Umwelt, Bürgermeister-Ulrich-Straße 160, 86179 Augsburg, poststelle@lfu.bayern.de
- REGIONALPLAN DER REGION 18 SÜD-OST-OBERBAYERN
© 2005 – 2019 Regionaler Planungsverband Südostoberbayern
Stand der letzten Bearbeitung 08.09.2018
Herausgeber: Regionaler Planungsverband Südostoberbayern, Geschäftsstelle Region 18, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting
- RECHTSKRÄFTIGER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN FELDKIRCHEN-WESTERHAM
- BEBAUUNGSPLANS NR. 80 „FICHTENSTRASSE - VAGEN“ (13.02.2004)
- DIGITALE FLURKARTE, MAßSTAB 1 : 1.000, STAND OKTOBER 2019

Anhang Berechnungsbeispiel Grundfläche GR

Berechnungsbeispiel Grundfläche GR für FLUR NR. 88/3

Festgesetzte, maximal zulässige Grundfläche GR [m ²]:	$240 \times 2 = 480 \text{ m}^2$
Grundstücksgröße (Flur Nrn.88/3):	ca. 2.444 m ²
hier Bauland:	ca. 1.650 m²,
private Grünfläche:	ca. 794 m ² .

(entspricht Grundflächenzahl GRZ (I) von 0,29)

Die festgesetzte zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen, entsprechend Festsetzung im Bebauungsplan, um 70 v. H. überschritten werden (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)

→ Zulässige Überschreitung der festgesetzten GR durch Anlagen gem. § 19 Abs. 4 Satz 1:

$$480 * 70 \text{ v. H.} = \mathbf{336 \text{ m}^2}$$

→ Maximal zulässige Grundfläche aller nach § 19 BauNVO zu berechnenden Anlagen:

$$480 \text{ m}^2 + 336 \text{ m}^2 = \mathbf{816 \text{ m}^2}$$

Kappungsgrenze gem. § 19 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 BauNVO: GRZ (II) < 0,8

$$816 \text{ m}^2 : 1.650 \text{ m}^2 = 0,49 (< 0,8)$$

Bedarf Hauptanlage [m²]

Annahme Hauptanlagen 10m×16m×2	ca. 320
Terrasse, etc.	ca. 60
	<u>ca. 380 (≤ 480)</u>

Bedarf sonstiger baulicher Anlagen [m²]

Erschließung, Zufahrten,	ca. 310
Garage, Stellplätze	ca. 110
	<u>ca. 420</u>

Summe aller baulichen Anlagen

gem. § 19 BauNVO [m ²]:	
Hauptanlage	ca. 380
Sonst. baul. Anlagen	ca. 420
	<u>ca. 800 (≤ 816)</u>

→ **Spielraum nicht ausgeschöpft**

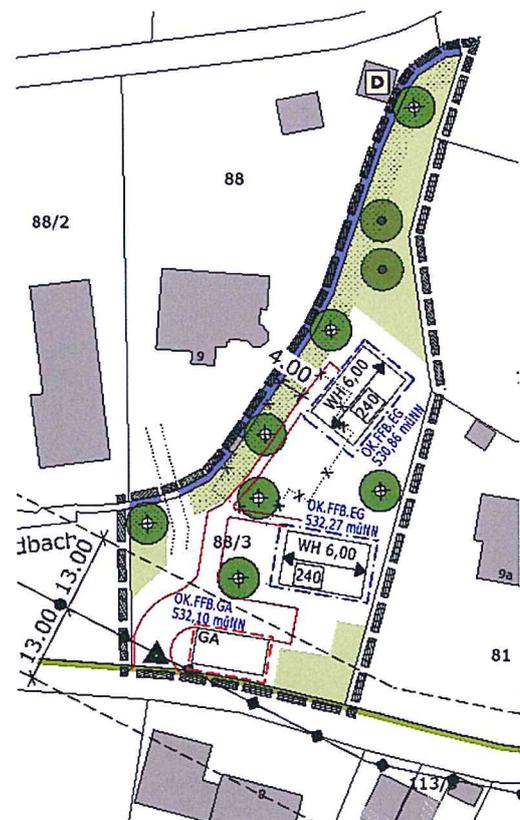


Abbildung 1 Auszug aus BP, FLUR NR. 88/3

Bayernwerk Netz GmbH, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg

Gemeinde Feldkirchen-Westerham
Ollinger Str. 10
83620 Feldkirchen-Westerham



110-kV-Leitung Kolbermoor - Vagen, Ltg. Nr. J231, Mast Nr. B42 - B43;

**7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Fichtenstraße“
Gem. § 13 a BauGB - Behördenbeteiligung**

Zu Ihrem Schreiben vom: 6. November 2019,

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen überplanten Bereich befindet sich die o. g. Versorgungseinrichtung der Bayernwerk Netz GmbH.

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden und insbesondere die gem. einschlägiger Vorschriften erforderlichen Mindestabstände zwischen Bauwerksteilen, Verkehrswegen usw. und unseren Anlagen eingehalten werden.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt dazu Stellung:

110-kV-Freileitung

Die Schutzzone der Leitung beträgt 27,50 m beiderseits der Leitungssachse. Darin enthalten ist die sogenannte Baubeschränkungszone die 13,00 m beiderseits der Leitungssachse beträgt (siehe beil. Lageplan). Innerhalb der Baubeschränkungszone bestehen Höhenbeschränkungen für alle Bau- und sonstigen Maßnahmen.

Der Eigentümer erklärt sich einverstanden, dass die zur Sicherung des Anlagenbestandes und -betriebes erforderlichen Maßnahmen ungehindert durchgeführt werden können und auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritter veranlasster Umbau der Anlagen an gleicher Stelle, bzw. auf gleicher Trasse, unter Beibehaltung der Schutzzone(n), keinen Beschränkungen unterliegen.

Die Richtigkeit des Leitungsverlaufes auf dem beiliegenden Lageplan ist ohne Gewähr. Maßgeblich ist der tatsächliche Leitungsverlauf in der Natur.

Gemäß DIN EN 50341-1, Abschnitt 5.9 sind bei 110 kV folgende Mindestabstände zu den Leiterseilen einzuhalten: Verkehrsflächen: 7,00 m, Gelände: 6,00 m,

Bayernwerk Netz GmbH
Luitpoldstraße 51
96052 Bamberg
www.bayernwerk-netz.de

Ihr Ansprechpartner
Annika Maierhöfer
110 kV Freileitungen/Kabel
Bau/Dokumentation

T 09 51-82-43 45
F 09 51-82-43 49

bag-fub-hs@bayernwerk.de
Unser Zeichen: BAGE-DNLL/ AM
ID 21876

Datum
9. Dezember 2019

Sitz: Regensburg
Amtsgericht Regensburg
HRB 9476

Geschäftsführer
Robert Pflügl
Peter Thomas
Manfred Westermeier

Bauwerke: 5,00 m, feuergefährdete Betriebsstätten (Tankstellen usw.) und Gebäude ohne feuerhemmende Dächer: 11,00 m, Sportflächen: 8,00 m, Zäune usw.: 3,00 m, Bepflanzung: 2,50 m. Bei der Ermittlung der Abstände ist unter der Leitung der größtmögliche Durchhang und seitlich der Leitung das größtmögliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind anzunehmen.

Die exakten Bauhöhen innerhalb der Baubeschränkungszone können erst anhand der tatsächlichen Gebäudelage und den dazugehörigen Höhenangaben bezogen auf m über NN ermittelt werden. Die Dacheindeckung ist nach DIN 4102 Teil 7 (harte Bedachung) auszuführen.

Wir bitten Sie in den Bebauungsplan aufzunehmen, dass hinsichtlich der in den angegebenen Baubeschränkungszone bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen die Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeglicher Art der Bayernwerk Netz GmbH zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere auch für Verkehrsflächen, Straßenbeleuchtungen, Werbetafeln, Fahnenmaste usw.

Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder wird auch bei Einhaltung des für Bauwerke erforderlichen Mindestabstandes von 5,00 m (bei 110 kV) zu den Leiterseilen die Grenzwerte der 26. BImSchV (5 kV/m und 100 µT) eingehalten. Damit ist sichergestellt, dass nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand Gesundheitsgefährdungen ausgeschlossen sind.

Einer Bepflanzung mit hochwachsenden Bäumen und Sträuchern innerhalb der Leitungsschutzzone können wir nicht zustimmen. Die maximale Aufwuchshöhe ist in jedem Fall mit der Bayernwerk Netz GmbH abzustimmen. Außerhalb der Schutzzonen sind Bäume so zu pflanzen, dass diese bei Umbruch nicht in die Leiterseile fallen können.

In diesem Zusammenhang machen wir bereits jetzt darauf aufmerksam, dass diejenigen Bäume oder Sträucher, die in den Mindestabstandsbereich der Hochspannungsleitung wachsen oder bei Umbruch geraten können, durch den Grundstückseigentümer entschädigungslos zurückgeschnitten oder entfernt werden müssen bzw. auf Kosten des Grundstückseigentümers vom Leitungsbetreiber entfernt werden.

Weiterhin bitten wir auch folgende Punkte zu beachten:

Wir bitten auch zu berücksichtigen, dass an Hochspannungsfreileitungen, durch die Wirkung des elektrischen Feldes, bei bestimmten Witterungsverhältnissen, insbesondere bei Regen, Nebel oder Raureif, Geräusche entstehen können. Zur Vermeidung einer übermäßigen Lärmbelastigung bitten wir, bei der Bestimmung des Mindestabstands zwischen bestehenden Freileitungen und neuen Wohn- bzw. Industrie-/Gewerbegebieten die Grenzwerte nach der „Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz“ (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) unbedingt einzuhalten.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen Eisbrocken und Schneematschklumpen von den Leiterseilen abfallen können. Unter den

Leiteseilen muss unter Umständen mit Vogelkot gerechnet werden. Wir bitten hier um Beachtung, gerade im Bereich von Stellplätzen, Straßen und Gebäuden. Für solche witterungs- und naturbedingten Schäden kann keine Haftung übernommen werden.

Bei evtl. auf Gebäuden geplanten Photovoltaikanlagen ist der Schattenwurf der vorhandenen Maste und Leitungen von den Betreibern zu akzeptieren. Dies gilt auch bei einer Anpassung / Erneuerung von Masten, die eine Änderung der Höhe bzw. der Grundabmessungen des Mastes bedingen und ggf. eine auftretende Änderung des Schattenwurfes verursachen.

Die beigefügten Sicherheitshinweise bitten wir zu beachten.

Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Zusendung der rechtsgültigen Fassung des Bebauungsplanes.

Wir danken für die Beteiligung, um die wir auch weiterhin bitten und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

i. V. 

i. A. 

Anlagen

Lageplan

Sicherheitshinweise

Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen

Inhaltsverzeichnis

- 1. Einleitung 3
 - 1.1. Pflichten des Bauunternehmers bzw. Bauherrn 4
 - 1.2. Erkundigungspflicht und Baubeginn 4
 - 1.3. Schäden und Verletzung der Sicherheitsbestimmungen..... 4
 - 1.4. Kennzeichnung / Markierung 5
 - 1.5. Unbekannte Leitungen 5
 - 1.6. Lageänderungen und Wiederverfüllen von bestehenden Versorgungsanlagen 5
 - 1.7. Aufsicht 5

- 2. Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Leitungen 6
 - 2.1. Verlegetiefen von Kabeln und Leitungen 6
 - 2.2. Freilegen von Kabeln 6
 - 2.3. Oberirdische Anlagen 7
 - 2.4. Hinweisschilder 7
 - 2.5. Beschädigung eines Starkstromkabels 7
 - 2.6. Besonderheiten bei 110-kV-Hochspannungskabel 8

- 3. Arbeiten in der Nähe von Gasleitungen 9
 - 3.1. Verlegetiefen von Gasleitungen 9
 - 3.2. Freilegen von Gasleitungen 9
 - 3.3. Oberirdische Anlagen 10
 - 3.4. Hinweisschilder 10
 - 3.5. Beschädigung an Gasverteilungsanlagen 11

- 4. Arbeiten in der Nähe von Freileitungen 13
 - 4.1. Schutzabstände bei Freileitungen mit einer Spannung von: 13
 - 4.2. Beispiel einer 20.000 Volt Freileitung ohne Windeinfluss 14
 - 4.3. Beispiel einer 110.000 Volt Freileitung mit Windeinfluss 15
 - 4.4. Maßnahmen bei Annäherung an den Schutzabstand 17
 - 4.5. Beschädigung, Berührung einer Freileitung 18
 - 4.6. Beschädigung von Freileitungsmasten oder Erdungsanlagen 19
 - 4.7. Befestigungen an Freileitungsmasten 19

- 5. Wichtige Rufnummern auf einen Blick: 20
 - 5.1. Unternehmens- und Regionalleitungen 20
 - 5.2. Unsere Kundencenter im Überblick 21
 - 5.3. Übersichtskarte Bayernwerk Netz GmbH 23

1. Einleitung

Versorgungsanlagen dienen der öffentlichen Energieversorgung und sind vor Beschädigung bzw. vor äußeren Einwirkungen zu schützen. Dieses Merkheft soll helfen Unfälle und Schäden an Versorgungsanlagen zu vermeiden. Jeder der auf Baustellen tätigen Personen wie z.B. Bauherren, Bauleiter, LKW-Fahrer, Kranführer und Baggerführer sollen diese Sicherheitshinweise zugänglich sein.

Weiter gelten unter anderem die folgenden Regelungen in den jeweils aktuell gültigen Fassungen:

- „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ DGUV-Vorschrift 3 (bisher BGV A3)
- „Bauarbeiten“ DGUV-Vorschrift 38 (bisher BGV C22)
- „Betreiben von Erdbaumaschinen“ DGUV-Regel 100-500 Kapitel 2.12 (bisher BGR 500)
- „Schutzmaßnahmen bei Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel und Rohrleitungen“ DGUV Information 203-017
- „Betrieb von elektrischen Anlagen“ DIN VDE 0105-100
- Vorschriften der DVGW (*Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.*)
 - „Sicherheit bei Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen“ DVGW-Hinweis GW129
 - „Bauunternehmen im Leitungstiefbau-Mindestanforderung“ DVGW-Arbeitsblatt GW381
- Vorschriften der BDEW (*Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.*)

Die Sicherheitshinweise gelten für jegliche Arbeiten im Bereich von Leitungen und Anlagen, die der Stromversorgung, der Gasversorgung, der Straßenbeleuchtung sowie deren Steuerung dienen und vom Netzbetreiber Bayernwerk Netz GmbH oder in dessen Auftrag betrieben werden.

Zum öffentlichen Versorgungsnetz gehören z.B. Kabel bis 110.000 Volt, Kabelmuffen, Rohrleitungen, Schutzrohre, Armaturen, kathodische Korrosionsschutzanlagen, Erdungsanlagen, Kabelabdeckungen, Telekommunikations-, Steuer- und Messkabel sowie oberirdische Bauwerke und Freileitungen bis 380.000 Volt.

1.1. Pflichten des Bauunternehmers bzw. Bauherrn

Vor jeder Durchführung von Erdarbeiten – insbesondere im Bereich öffentlicher Wege und Straßen, aber auch auf Privatgrund – hat der Bauunternehmer bzw. der Bauherr mit unterirdischen Versorgungsanlagen (Kabel- und Rohrleitungsanlagen) zu rechnen. Er ist verpflichtet, eine Beschädigung an Versorgungsanlagen oder eine Gefährdung von Personen auszuschließen. Mitarbeiter und/oder beauftragte Subunternehmer sind entsprechend zu unterweisen und zu beaufsichtigen.

Für angerichtete Schäden an Versorgungsanlagen ist der Bauunternehmer/Bauherr oder eine von ihnen beauftragte Person verantwortlich, auch dann, wenn ein Auftraggeber vom Netzbetreiber auf der Baustelle anwesend ist.

Der Bestand und die Betriebssicherheit der Versorgungsanlage sind während und nach Ausführung der Bauarbeiten zu gewährleisten.

1.2. Erkundigungspflicht und Baubeginn

Für den Bauunternehmer/Bauherrn besteht, nach Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, vor Durchführung von Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen eine Erkundigungs- und Sicherungspflicht.

Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen sind die betroffenen Versorgungsunternehmen über den Umfang der Bauarbeiten zu informieren.

Eine entsprechende Planauskunft über die Lage von Versorgungsleitungen ist einzuholen.

Das Planwerk ist auf der Baustelle vorzuhalten und muss jeder bautätigen Person zugänglich sein. Die gesetzlichen Sicherheitsvorschriften sowie die

Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft sind zu beachten.

Diese Vorschriften gelten nicht nur für Bauarbeiten auf öffentlichen, sondern auch auf privaten Grundstücken.

1.3. Schäden und Verletzung der Sicherheitsbestimmungen

Für Schäden und Unfälle ist der Verursacher verantwortlich, auch die dadurch entstehenden Kosten sind von ihm zu tragen. Zusätzlich kann bei grob fahrlässiger Beschädigung der Versorgungsanlagen Strafanzeige gegen den Verursacher gestellt werden. Ferner ist die Berufsgenossenschaft berechtigt, gegen Mitgliedsbetriebe Bußgelder zu verhängen, wenn Versicherte vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Unfallverhütungsvorschriften verstoßen.

1.4. Kennzeichnung / Markierung

Vor den Grabarbeiten ist der neue Trassenverlauf z. B. mit Trassierstangen, Pflöcken, Farbe u. Ä. zu kennzeichnen. Bestehende Kabel- und Rohrleitungen, die im Bereich der neuen Trasse verlaufen oder sie kreuzen, sind ebenfalls zu markieren.

1.5. Unbekannte Leitungen

Werden Kabel oder Rohrleitungen gefunden, die nicht in den Bestandsplänen eingezeichnet sind, ist dies sofort zu melden. Die Arbeiten müssen unterbrochen werden, bis das weitere Vorgehen mit der Bayernwerk Netz GmbH abgesprochen ist.

1.6. Lageänderungen und Wiederverfüllen von bestehenden Versorgungsanlagen

Lageänderungen und/oder das Verfüllen von freigelegten Versorgungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbständig, sondern nur in Anwesenheit eines Beauftragten der Bayernwerk Netz GmbH vorgenommen werden und nur nach dessen Anweisung erfolgen. Der vorgefundene Zustand, wie z.B. Sandbettung und Trassenwarnbänder, ist wieder herzustellen.

1.7. Aufsicht

Die Bauarbeiten sind von einer fachkundigen Aufsicht der ausführenden Baufirma zu betreuen. Die Aufsicht hat dafür zu sorgen, dass alle Arbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen sicher und gewissenhaft ausgeführt werden.

2. Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Leitungen

2.1. Verlegetiefen von Kabeln und Leitungen

Im Allgemeinen beträgt die Überdeckung bei **Stromkabeln** 0,60m bis 1,20m und bei **Steuer- und Telekommunikationskabeln** 0,5m bis 1,00m.

Angaben über die Lage der Versorgungsanlagen, insbesondere die Verlegetiefe, beziehen sich immer auf den Zeitpunkt der Verlegung. Durch nachfolgende Tiefbauarbeiten oder Veränderungen an der Oberfläche (Abtragung oder Aufschüttung) können sich Abweichungen ergeben.

Der Bauunternehmer hat deshalb die Pflicht, in Absprache mit der Bayernwerk Netz GmbH, die tatsächliche Lage und Tiefe der Versorgungsanlagen durch fachgerechte Maßnahmen (z. B. Ortung, Querschläge, Suchschlitze o. Ä.) festzustellen.

2.2. Freilegen von Kabeln

Werden Kabel oder Schutzrohre im Baustellenbereich freigelegt, ist sicher zu stellen, dass eine Gefährdung der Versorgungsanlagen durch Baumaschinen vermieden wird. Maschinell gegraben werden darf nur bis zu einem Abstand, der das Risiko einer Beschädigung von Leitungen sicher ausschließt. In unmittelbarer Nähe von Leitungen ist nur Handschachtung erlaubt, hierbei ist darauf zu achten, dass nur stumpfe mit der Hand geführte Werkzeuge (kein Spaten, keine Spitzhacke oder dgl.) zum Einsatz kommen, um die Leitungen möglichst vorsichtig frei zu graben. Freigelegte Versorgungsanlagen sind solange als unter Spannung stehend anzunehmend, bis die Spannungsfreiheit durch einen Beauftragten der Bayernwerk Netz GmbH festgestellt wurde, ferner dürfen sie in ihrer Lage nur in Absprache verändert oder umgelegt werden. Sind Bohrungen, Pressungen oder Spülbohrungen geplant, oder das Einschlagen von Pfählen oder Bohlen, ist Vorsicht geboten, dabei ist die genaue Lage der bestehenden Versorgungsleitungen zu kennen. Hierzu ist im unmittelbaren Arbeitsbereich der Versorgungsanlagen mittels Suchschlitzen die genaue Lage festzustellen.

2.3. Oberirdische Anlagen

Ein Abstellen von Baumaterial oder Maschinen, so dass der Zugang zu den oberirdischen Versorgungsanlagen wie Stationen, Kabelverteilerschränken, Armaturen und Schachtdeckeln erschwert wird oder nicht möglich ist, ist nicht gestattet. Während der gesamten Bauzeit ist ein sicherer Zugang zu gewährleisten.

2.4. Hinweisschilder

Ein Entfernen, Versetzen oder Verdecken von Hinweisschildern, Kabelmerksteinen oder anderen Markierungen darf nur mit Zustimmung der Bayernwerk Netz GmbH ausgeführt werden.

2.5. Beschädigung eines Starkstromkabels

Wird ein Starkstromkabel beschädigt, ist höchste Vorsicht geboten. Für den Verursacher und die in unmittelbarer Nähe arbeitenden Personen besteht Lebensgefahr! Das Kabel kann noch unter Spannung stehen! Deshalb gilt:

- Gerät und sich aus dem Gefahrenbereich bringen
- Anwesende Personen warnen, „Abstand zu halten!“
- Schadenstelle schnellst möglich verlassen und absperren
- Bereitschaftsdienst Strom anrufen 0941 / 28 00 33 66

Zu den Versorgungsanlagen gehören auch Telekommunikations-, Steuer- und Messkabel. Sie dienen zur Übertragung von Datenströmen, Schaltimpulsen und Messwerten. Wird ein Kommunikationskabel beschädigt, gilt:

- Arbeiten im Bereich der Schadensstelle einstellen
- Bereitschaftsdienst Strom anrufen 0941 / 28 00 33 66

Zunehmend werden in der Telekommunikationstechnik Glasfaserkabel eingesetzt. Bei Beschädigungen des Glasfaserkabels kann ein – möglicherweise für das Auge unsichtbarer – Laserstrahl austreten. Je nach Intensität kann der direkte Blick in diesen Laserstrahl irreversible Augenschäden hervorrufen. Bei einer Beschädigung eines Glasfaserkabels gilt deshalb:

- Arbeiten im Bereich der Schadensstelle einstellen
- Personen aus dem Umfeld entfernen
- Schadenstelle abdecken
- Betreiber informieren

Jede Beschädigung von Stromkabeln, Erdungsanlagen, Telekommunikationskabeln und Glasfaserkabeln, auch nur eine Verletzung der Schutzumhüllung/des Schutzrohres oder falls der Kabelmantel nur eine Druckstelle aufweist, ist wegen der unvorhersehbaren Folgeschäden umgehend der Bayernwerk Netz GmbH zu melden. Eigenständige Reparaturversuche sind zu unterlassen.

Werden Beschädigungen nicht umgehend oder gar nicht gemeldet, kann es z.B. durch eindringende Feuchtigkeit zu Folgeschäden, die erst Jahre später auftreten können, führen. Sofort gemeldete Schäden können schnell, einfach und kostengünstig behoben werden. Später auftretende Folgeschäden sind mit einem erheblichen Mehraufwand zu beheben, der Verursacher hat für die Kosten der Reparatur aufzukommen.

2.6. Besonderheiten bei 110-kV-Hochspannungskabel

Die Schutzzone von 110-kV-Hochspannungskabeln beträgt beidseitig der Kabeltrasse 5,00 m. Alle Maßnahmen innerhalb der genannten Schutzzone sind mit der Bayernwerk Netz GmbH abzustimmen.

Bei der Verlegung von Fernwärmeleitungen in der Nähe einer 110-kV-Kabeltrasse gelten andere Abstände, die wegen der Wärmeabstrahlung separat berechnet werden müssen und generell mit der Bayernwerk Netz GmbH abzustimmen sind.

3. Arbeiten in der Nähe von Gasleitungen

3.1. Verlegetiefen von Gasleitungen

Im Allgemeinen beträgt die Überdeckung bei **Gasleitungen** 0,60m bis 1,20m.

Angaben über die Lage der Gasrohrleitungen, insbesondere die Verlegetiefe, beziehen sich immer auf den Zeitpunkt der Verlegung. Durch nachfolgende Tiefbauarbeiten oder Veränderungen an der Oberfläche (Abtragung oder Aufschüttung) können sich Abweichungen ergeben.

Der Bauunternehmer hat deshalb die Pflicht, in Absprache mit der Bayernwerk Netz GmbH, die tatsächliche Lage und Tiefe der Versorgungsanlagen durch fachgerechte Maßnahmen (z. B. Ortung, Querschläge, Suchschlitze o. Ä.) festzustellen.

3.2. Freilegen von Gasleitungen

Werden Gasleitungen im Baustellenbereich freigelegt, ist sicher zu stellen, dass eine Gefährdung der Versorgungsanlagen durch Baumaschinen vermieden wird. Maschinell gegraben werden darf nur bis zu einem Abstand, der das Risiko einer Beschädigung von Leitungen sicher ausschließt. In unmittelbarer Nähe von Leitungen ist nur Handschachtung erlaubt. Hierbei ist darauf zu achten, dass nur stumpfe mit der Hand geführte Werkzeuge (kein Spaten, keine Spitzhacke oder dgl.) zum Einsatz kommen, um die Leitungen möglichst vorsichtig frei zu graben. Freilegen und Sichern der Gasleitung für nachfolgende Erdarbeiten sind nur unter Aufsicht der Bayernwerk Netz GmbH oder einer beauftragten Person durchzuführen. Ferner dürfen sie in ihrer Lage nur in Absprache verändert oder umgelegt werden. Sind Bohrungen, Pressungen oder Spülbohrungen geplant, oder das Einschlagen von Pfählen oder Bohlen, ist Vorsicht geboten. Dabei ist die genaue Lage der bestehenden Versorgungsleitungen zu kennen. Hierzu ist im unmittelbaren Arbeitsbereich der Versorgungsanlagen mittels Suchschlitzen die genaue Lage festzustellen.

Gasrohrleitungen sind in einem Schutzbereich verlegt, in dem folgende Forderungen gelten:

- Keine Errichtung von Bauwerken und sonstigen Anlagen
- Keine Lagerung von Baumaterialien, Baustelleneinrichtungen und Bodenaushub
- Keine Errichtung von Stellplätzen (z. B. Container)
- Keine Errichtung von Pfählen und Pfosten, keine Überpflanzung mit Bäumen und Sträuchern
- Keine Durchführung von Erdarbeiten, die die Gasleitung gefährden können

Im Schutzbereich von Gasverteilungsanlagen dürfen Bauarbeiten jeglicher Art nur mit Zustimmung und gegebenenfalls unter Aufsicht der Bayernwerk Netz GmbH durchgeführt werden.

3.3. Oberirdische Anlagen

Abstellen von Baumaterial oder Maschinen, so dass der Zugang zu den oberirdischen Versorgungsanlagen wie Gasstationen, Armaturen, Straßenkappen und Gasschiebern erschwert wird oder nicht möglich ist, ist nicht gestattet. Während der gesamten Bauzeit ist ein sicherer Zugang zu gewährleisten.

3.4. Hinweisschilder

Ein Entfernen, Versetzen oder Verdecken von Hinweisschildern, Kabelmerksteinen oder anderen Markierungen darf nur mit Zustimmung der Bayernwerk Netz GmbH ausgeführt werden.

3.5. Beschädigung an Gasverteilungsanlagen

Achtung: Bei Beschädigung einer Gasleitung besteht durch ausströmendes Gas Explosionsgefahr!

Maßnahmen bei Gasaustritt im Freien:

- Arbeiten sofort einstellen, Ruhe bewahren
- Keine offenen Flammen, Zündquellen fernhalten, Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen
- Maschinen und Fahrzeugmotoren abstellen
- Gefahrenbereich räumen, weiträumig absichern und absperren
- Nicht mit Handy telefonieren, keine elektrischen Schalter oder Klingeln betätigen
- Anwohner warnen, Fenster und Türen schließen, Eindringen von Gas ins Gebäude verhindern
- Passanten fernhalten
- Bereitschaftsdienst Gas anrufen 0941 / 28 00 33 55
- Falls erforderlich, Feuerwehr und Polizei hinzuziehen

Maßnahmen bei Gasaustritt innerhalb von Gebäuden:

- Arbeiten sofort einstellen, Ruhe bewahren
- Keine offenen Flammen, Zündquellen fernhalten, Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen
- Nicht mit Handy telefonieren, keine elektrischen Schalter oder Klingeln betätigen
- Fenster und Türen öffnen, für Durchzug sorgen
- Wenn möglich Absperreinrichtung der Gasleitung schließen
- Mitbewohner durch Klopfen und lautes Rufen warnen, nicht klingeln oder telefonieren
- Bereitschaftsdienst Gas anrufen 0941 / 28 00 33 55
- Falls erforderlich, Feuerwehr und Polizei hinzuziehen

Maßnahmen bei Gasbrand:

- Gleiche Vorgehensweise wie bei Gasaustritt
- Gasbrände nicht löschen (Vermeidung der Explosionsgefahr).
- Muss aus Gründen der Personenrettung doch ein Erdgasbrand gelöscht werden, sind Pulverlöscher der Brandklasse C zu verwenden.
- Ein Übergreifen der Flammen auf brennbare Materialien in der Umgebung vermeiden.
- Feuerwehr alarmieren

Vorsicht bei Schäden an Biogasleitungen

Gase aus der biologischen Erzeugung können neben Methan auch Kohlenstoffdioxid und Schwefelwasserstoff enthalten. Kohlenstoffdioxid kann den Sauerstoff in der Atemluft verdrängen. Das Einatmen von Schwefelwasserstoff gefährdet die Gesundheit.

Die Bayernwerk Netz GmbH ist auch dann zu benachrichtigen, wenn lediglich die äußere Isolierung einer Gasleitung aus Stahl oder die Wandung einer Gasleitung aus Kunststoff angekratzt wurde. Auch wenn keine direkte Beschädigung erkennbar ist, so kann es durch Korrosion oder Haarrisse zu schweren Störungen kommen. Eine Beschädigung einer Gasleitung oder eines Schutzrohres darf nicht verharmlost werden. Eigenständige Reparaturversuche sind zu unterlassen.

Werden Beschädigungen nicht umgehend oder gar nicht gemeldet, kann dies zu Folgeschäden an den Gasanlagen führen. Sofort gemeldete Schäden können schnell, einfach und kostengünstig behoben werden. Später auftretende Folgeschäden sind mit einem erheblichen Mehraufwand zu beheben, der Verursacher hat für die Kosten der Reparatur aufzukommen.

4. Arbeiten in der Nähe von Freileitungen

Bei Arbeiten in der Nähe von Freileitungen sind besondere Maßnahmen erforderlich:
Werden die Schutzabstände von Freileitungen unterschritten, besteht **akute Lebensgefahr**.

4.1. Schutzabstände bei Freileitungen mit einer Spannung von:

bis 1.000 Volt	1,0m nach allen Seiten
über 1.000 Volt bis 110.000 Volt	3,0m nach allen Seiten
über 110.000 Volt bis 220.000 Volt	4,0m nach allen Seiten
über 220.000 Volt bis 380.000 Volt	5,0m nach allen Seiten
bei unbekannter Spannung	5,0m nach allen Seiten

Die Schutzabstände müssen auch beim Ausschwingen von Lasten, Tragmitteln und Lastaufnahmemitteln eingehalten werden. Zusätzlich ist auch das Ausschwingen der Leiterseile bei Wind zu berücksichtigen.

Bei unbekannter Spannungshöhe ist Auskunft über die Freileitung bei der Bayernwerk Netz GmbH oder bei dem zuständigen Netzbetreiber einzuholen.

Die Bayernwerk Netz GmbH informiert über die Höhe der Spannung einer Freileitung, ebenso auch über den erforderlichen Schutzabstand und die zu treffenden Maßnahmen.

Ist der Netzbetreiber einer Freileitung nicht bekannt, kann dieser bei der Bayernwerk Netz GmbH erfragt werden.

4.2. Beispiel einer 20.000 Volt Freileitung ohne Windeinfluss

Unterschreitung der Schutzabstände bedeutet
Akute Lebensgefahr!

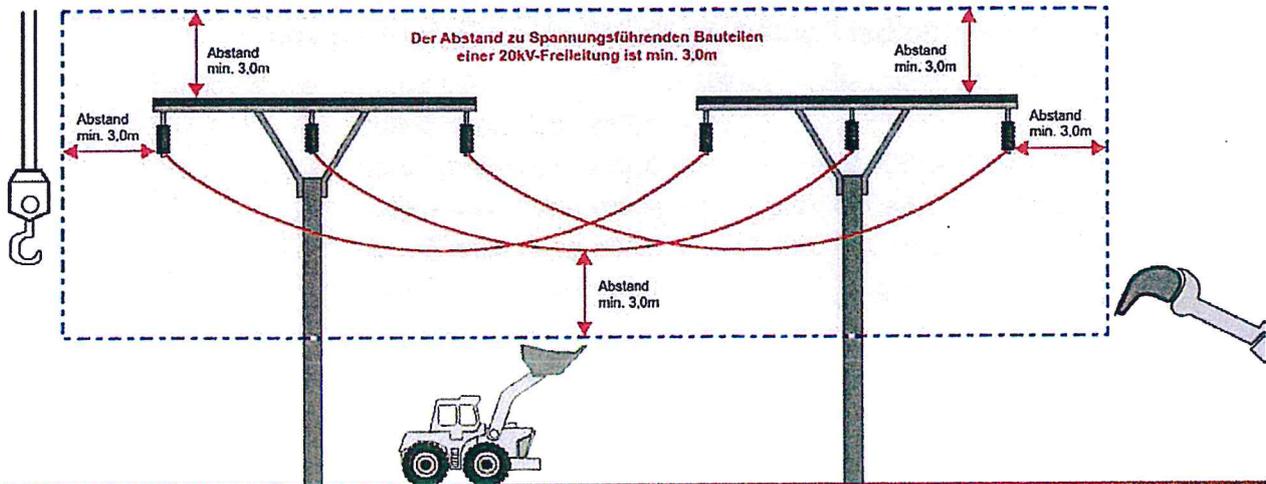


Abbildung 1: Schutzabstand zu einer 20kV-Freileitung ohne Windeinfluss

Bei Bauarbeiten und sonstigen nitelektrotechnischen Arbeiten müssen stets 3,0 m Schutzabstand zum nächstgelegenen unter Spannung stehenden Teil bzw. Leiterseil eingehalten werden, zusätzlich ist das seitliche Ausschlagen der Leiterseile bei Wind zu berücksichtigen. Ebenso ist zu beachten, dass der Seildurchhang und der damit verbundene Bodenabstand zur Freileitung witterungs- und belastungsabhängig sind und sich erheblich ändern können. Deshalb ist grundsätzlich die Durchfahrtshöhe bzw. die max. Arbeitshöhe unter der Freileitung mit der Bayernwerk Netz GmbH abzustimmen.

Der Schutzbereich einer 20kV-Freileitung beträgt 15m links und rechts der Leitungsachse. Sind in diesem Bereich Wohngebäude, Maschinen-/Lagerhallen, Fahrsilos, Hopfengärten, Straßen, Geländeaufschüttungen, Anpflanzungen usw. geplant oder sind Kran- oder Grabarbeiten in diesem Bereich nötig, ist auch hier grundsätzlich eine Anfrage bei der Bayernwerk Netz GmbH zu stellen.

4.3. Beispiel einer 110.000 Volt Freileitung mit Windeinfluss

Unterschreitung der Schutzabstände bedeutet
Akute Lebensgefahr!

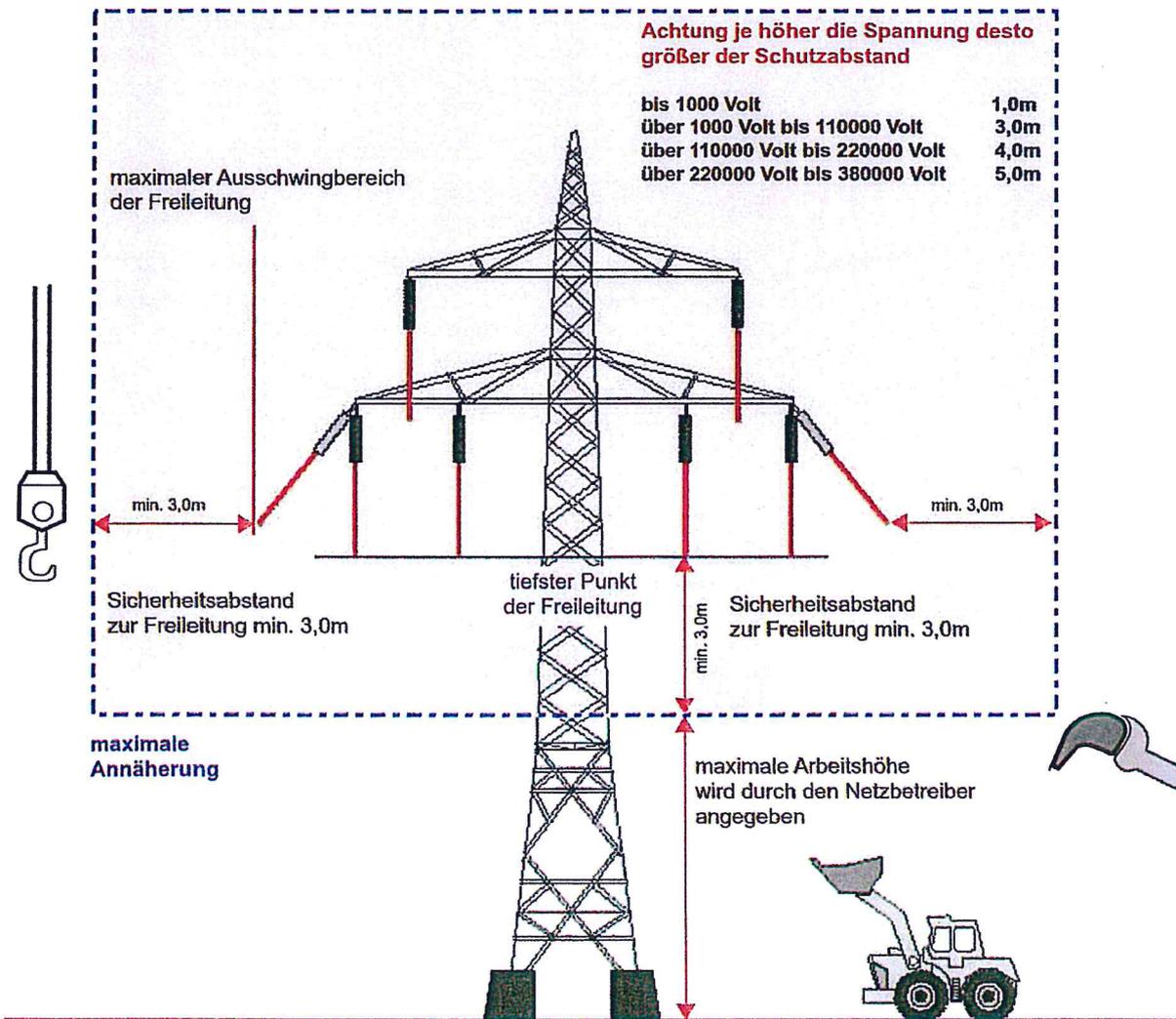


Abbildung 2: Seitlicher Schutzabstand zu einer 110kV-Freileitung mit Windeinfluss

Bei Bauarbeiten und sonstigen nichtelektrotechnischen Arbeiten müssen stets 3,0m Schutzabstand zum nächstgelegenen unter Spannung stehenden Teil bzw. Leiterseil eingehalten werden. Zusätzlich ist das seitliche Ausschlagen der Leiterseile bei Wind zu berücksichtigen. Ebenso ist zu beachten, dass der Seildurchhang und der damit verbundene Bodenabstand zur Freileitung witterungs- und belastungsabhängig sind und sich erheblich ändern können. Deshalb ist grundsätzlich die Durchfahrtshöhe bzw. die max. Arbeitshöhe unter der Freileitung mit der Bayernwerk Netz GmbH abzustimmen.

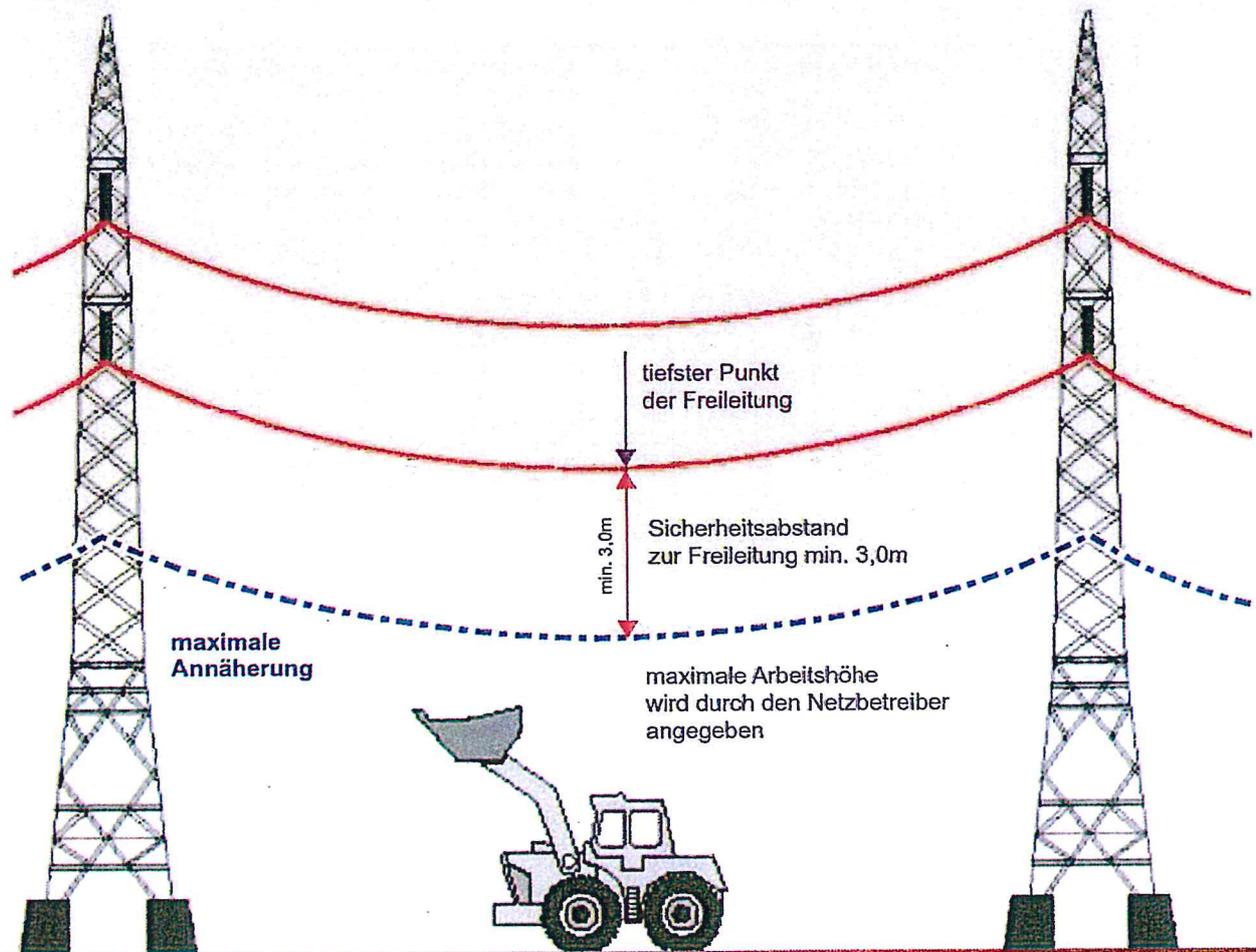


Abbildung 3: Schutzabstand beim Durchfahren einer 110kV-Freileitung

Der Schutzbereich einer 110kV-Freileitung beträgt 50m links und rechts der Leitungsachse. Sind in diesem Bereich Wohngebäude, Maschinen-/Lagerhallen, Fahrsilos, Hopfengärten, Straßen, Geländeaufschüttungen, Anpflanzungen usw. geplant oder sind Kran- oder Grabarbeiten in diesem Bereich nötig, ist auch hier grundsätzlich eine Anfrage bei der Bayernwerk Netz GmbH zu stellen.

4.4. Maßnahmen bei Annäherung an den Schutzabstand

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass Personen, die im Bereich einer Freileitung arbeiten bzw. Baumaschinen bedienen, sich mehr auf die Bautätigkeit als auf die darüber liegende Leitung konzentrieren. Auch sind Abstände zur Freileitung nur schwer einzuschätzen.

Deshalb gilt:

- Vorsicht beim Unterfahren einer Freileitung, Ausleger/Kipper einfahren
- Vorsicht beim Bedienen von Baumaschinen (Bagger, Lader, usw.)
- Vorsicht beim Abladen mit einem Kipper
- Vorsicht bei Kranarbeiten, unkontrolliertem Ausschwingen von Lasten
- Vorsicht bei Gerüstbau und Bewegungen von Roll- oder Fahrgerüsten

Damit gewährleistet ist, dass der Schutzabstand nicht unterschritten wird, sind wahlweise folgende Maßnahmen zu treffen.

- mit Sperrschranken oder Absperrzaun den vorgegebenen Bereich absichern
- mit Höhenbegrenzungen die vorgegebene Durchfahrtshöhe absichern
- Aufstellen eines Schutzgerüsts (nur im spannungslosen Zustand der Freileitung und nur unter Aufsicht der Bayernwerk Netz GmbH möglich)
- den Schwenkbereich und die Laufkatze eines Baukrans so beschränken, dass ein Einschwenken in den Gefährdungsbereich nicht möglich ist

Ist keine der aufgeführten Schutzmaßnahmen durchführbar, so ist mit Hilfe der Bayernwerk Netz GmbH eine gleichwertige Lösung auszuarbeiten.

4.5. Beschädigung, Berührung einer Freileitung

Für alle Personen, die sich an der Schadensstelle oder im Gefahrenbereich aufhalten, besteht **akute Lebensgefahr**.

Berührt ein Fahrzeug (Kipper, Kran, Bagger usw.) eine Freileitung oder kommt es zum Herabfallen von Leiterseilen, gilt Folgendes:

- Personen, die sich im näheren Umkreis befinden, dürfen sich auf keinen Fall dem verunfallten Fahrzeug oder einem auf dem Erdboden liegenden Leiterseil nähern, auch dann nicht, wenn davon ausgegangen wird, dass die Spannung abgeschaltet ist.
- Ruhe bewahren, nicht Aussteigen. Durch Wegfahren oder Schwenken des Auslegers versuchen, den Kontakt zur Freileitung zu unterbrechen. Personen, die sich dem Fahrzeug nähern, warnen und auf die gefährliche Situation aufmerksam machen.
- Kann der Kontakt mit der Freileitung und dem Fahrzeug nicht unterbrochen werden und ist ein Verbleib im Führerhaus nicht mehr möglich, ist das Fahrzeug mit geschlossenen Füßen und einem möglichst weiten Sprung zu verlassen. Ebenso ist das Entfernen von der Gefahrenstelle mit geschlossenen Füßen und mit Sprüngen fortzusetzen. Das gemeinsame Berühren von Fahrzeug und Erdboden kann zu einem tödlichen Stromschlag führen.
- Die Unfallstelle ist großräumig, mindestens in einem Umkreis von 20m, abzusichern. Sind leitende Gegenstände wie z.B. Drahtzäune oder ähnliches im Unfallbereich, die eine Spannungsverschleppung zur Folge haben können, sind diese ebenso in die Absperrung / Absicherung mit einzubeziehen.
- Bereitschaftsdienst Strom anrufen 0941 / 28 00 33 66

Im Falle einer Körperdurchströmung (elektrischer Schlag) ist in jedem Fall ein Arzt aufzusuchen, um mögliche Beeinträchtigungen des Herzens auszuschließen (Spätfolgen möglich).

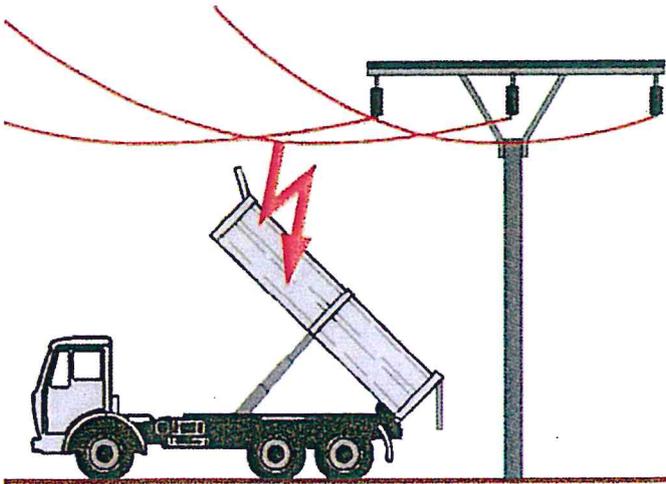


Abbildung 4: Berühren einer 20kV-Leitung beim Entleeren eines LKW's

4.6. Beschädigung von Freileitungsmasten oder Erdungsanlagen

Werden Freileitungsmaste oder die dazugehörige Erdungsanlage beschädigt, ist aus Sicherheitsgründen und wegen der davon ausgehenden Gefahr direkt die Bayernwerk Netz GmbH zu verständigen.

4.7. Befestigungen an Freileitungsmasten

Jegliche Befestigung von Baustelleneinrichtungen oder Absperrungen an Freileitungsmasten oder an Freileitungsteilen ist verboten.

5. Wichtige Rufnummern auf einen Blick:

Störungsnummer Gas: 09 41-28 00 33 55

Störungsnummer Strom: 09 41-28 00 33 66

5.1. Unternehmens- und Regionalleitungen

Unternehmensleitung:

**Bayernwerk Netz GmbH
Unternehmensleitung**

Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T 09 41-2 01-00
F 09 41-2 01-20 00

Regionalleitungen:

**Bayernwerk Netz GmbH
Regionalleitung Unterfranken**

Bismarckstraße 9
97080 Würzburg
T 09 31-3 00-0
F 09 31-3 00-25 63

**Bayernwerk Netz GmbH
Regionalleitung Oberfranken**

Luitpoldplatz 5
95444 Bayreuth
T 09 21-2 85-0
F 09 21-2 85-25 65

**Bayernwerk Netz GmbH
Regionalleitung Ostbayern**

Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T 09 41-2 01-00
F 09 41-2 01-20 00

**Bayernwerk Netz GmbH
Regionalleitung Oberbayern**

Arnulfstraße 203
80634 München
T 0 89-52 08-0

5.2. Unsere Kundencenter im Überblick

Unsere Kundencenter in Unterfranken:

Bayernwerk Netz GmbH
Kundencenter Schweinfurt
Karl-Götz-Straße 5
97424 Schweinfurt
T +49 97 21-9 49 07-0
Schweinfurt@bayernwerk.de

Bayernwerk Netz GmbH
Kundencenter Marktheidenfeld
Am Dillberg 10
97828 Marktheidenfeld
T +49 93 91-9 03-0
Marktheidenfeld@bayernwerk.de

Unsere Kundencenter in Oberfranken:

Bayernwerk Netz GmbH
Kundencenter Bamberg
Hallstadter Straße 119
96052 Bamberg
T +49 9 51-3 09 32-0
Bamberg@bayernwerk.de

Bayernwerk Netz GmbH
Kundencenter Kulmbach
Hermann-Limmer-Straße 9
95326 Kulmbach
T +49 92 21-8 08-0
Kulmbach@bayernwerk.de

Bayernwerk Netz GmbH
Kundencenter Naila
Zum Kugelfang 2
95119 Naila
T +49 92 82-76-0
Naila@bayernwerk.de

Unsere Kundencenter in Oberpfalz:

Bayernwerk Netz GmbH
Kundencenter Parsberg
Lupburger Straße 19
92331 Parsberg
T +49 94 92-9 50-0
Parsberg@bayernwerk.de

Bayernwerk Netz GmbH
Kundencenter Schwandorf
Ettmansdorfer Straße 38/40
92421 Schwandorf
T +49 94 31-7 30-0
Schwandorf@bayernwerk.de

Bayernwerk Netz GmbH
Kundencenter Weiden
Moosbürger Straße 15
92637 Weiden
T +49 9 61-47 20-0
Weiden@bayernwerk.de

Unsere Kundencenter in Niederbayern:

Bayernwerk Netz GmbH
Kundencenter Altdorf
Eugenbacherstraße 1
84032 Altdorf
T +49 8 71-9 66 39-0
Altdorf@bayernwerk.de

Bayernwerk Netz GmbH
Kundencenter Eggenfelden
Landshuter Straße 22
84307 Eggenfelden
T +49 87 21-9 80-0
Eggenfelden@bayernwerk.de

Bayernwerk Netz GmbH
Kundencenter Regen
Pointenstraße 12
94209 Regen
T +49 99 21-9 55-0
Regen@bayernwerk.de

Bayernwerk Netz GmbH
Kundencenter Vilshofen
Bahnhofstraße 3
94474 Vilshofen
T +49 85 41-9 16-0
Vilshofen@bayernwerk.de

Unsere Kundencenter in Oberbayern:

Bayernwerk Netz GmbH
Kundencenter Ampfing
Mobil-Oil-Straße 34
84539 Ampfing
T +49 86 36-9 81-0
Ampfing@bayernwerk.de

Bayernwerk Netz GmbH
Kundencenter Freilassing
Alpenstraße 1
83395 Freilassing
T +49 86 54-4 92-0
Freilassing@bayernwerk.de

Bayernwerk Netz GmbH
Kundencenter Kolbermoor
Geigelsteinstraße 2
83059 Kolbermoor
T +49 80 31-80 99-0
Kolbermoor@bayernwerk.de

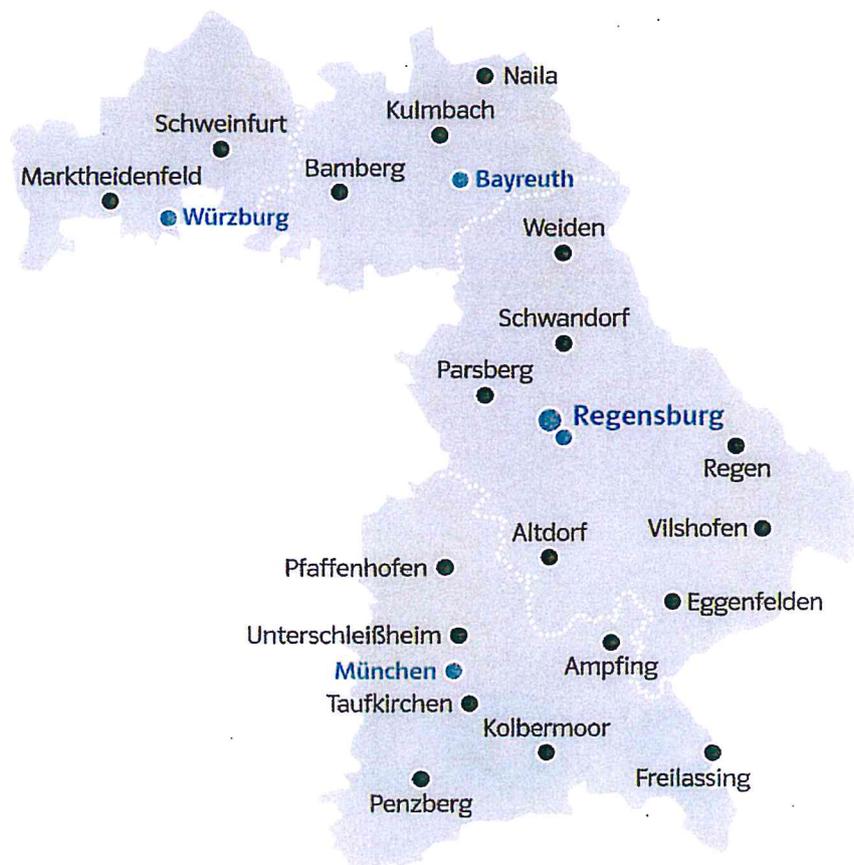
Bayernwerk Netz GmbH
Kundencenter Penzberg
Oskar-von-Miller-Straße 9
82377 Penzberg
T +49 88 56-92 75-0
Penzberg@bayernwerk.de

Bayernwerk Netz GmbH
Kundencenter Pfaffenhofen
Draht 7
85276 Pfaffenhofen/Ilm
T +49 84 41-7 50-0
Pfaffenhofen@bayernwerk.de

Bayernwerk Netz GmbH
Kundencenter Taufkirchen
Karwendelstraße 7
82024 Taufkirchen
T +49 89-6 14 13-0
Taufkirchen@bayernwerk.de

Bayernwerk Netz GmbH
Kundencenter Unterschleißheim
Lise-Meitner-Straße 2
85716 Unterschleißheim
T +49 89-3 70 02-0
Unterschleissheim@bayernwerk.de

5.3. Übersichtskarte Bayernwerk Netz GmbH



Unternehmensleitung

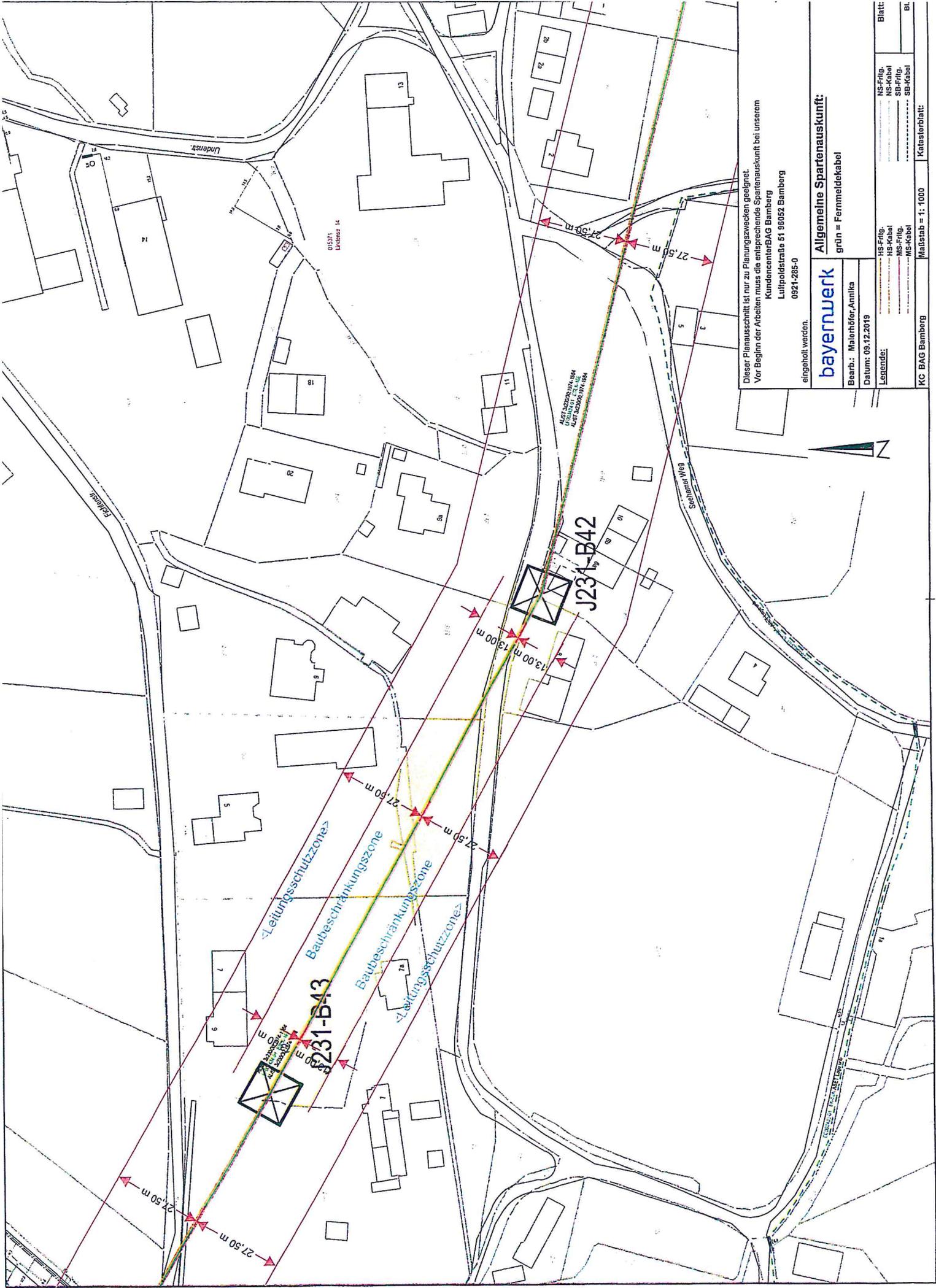
- Regensburg

4 Regionalleitungen

- Unterfranken, Würzburg
- Oberfranken, Bayreuth
- Ostbayern, Regensburg
- Oberbayern, München

19 Kundencenter

- flächendeckend in der Region



Dieser Planausschnitt ist nur zu Planungszwecken geeignet.
 Vor Beginn der Arbeiten muss die entsprechende Spartenauskunft bei unserem
 KundencenterBAG Bamberg
 Luitpoldstraße 51 95052 Bamberg
 0921-285-0
 eingeholt werden.

bayernwerk
 Allgemeine Spartenauskunft:
 grün = Fernmeldekabel

Bearb.: Malenböfer, Annika
 Datum: 09.12.2019

Legende:

- HS-Frigo
- HS-Kabel
- MS-Frigo
- MS-Kabel
- NS-Frigo
- NS-Kabel
- SB-Frigo
- SB-Kabel

Maßstab = 1: 1000
 Katasterblatt:

Blatt:
 Bl.